

Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 17. Dezember 2015
Nummer: 5/2015
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakeł

Anwesende: Gerald Baumann
Helene Fischlschweiger
Roswitha Glashüttner
Egon Gojer
Andrea Heinrich, MAS
Thomas Hochlahner
Karin Jagersberger
Renate Kapferer
Walter Komar
Albert Krug
Ferdinand Kury
Amel Muhamedbegovic
Werner Rinner
Isabella SeiB
Renate Selinger
August Singer
Raimund Sulzbacher
Herbert Waldeck
Stefan Wasmer
Mag. René Wilding
Thomas Wohlmuther
Adrian Zauner

Entschuldigt: Beate Lindner
Ronald Wohlmuther

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau

Weitere Anwesende: Tina Tritscher, Kurt Oblak, Reinhold Binder, Manfred Pimperl, Antonia Baumann, Martin Mandl, Cäcilia Sulzbacher, Sarah Hofbauer, Karl Hödl, Rudolf Kaltenböck

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt, nach Aussendung der Einladung zur Gemeinderatssitzung hat sich herausgestellt, dass für die Städtischen Kindergärten sowie für den Heilpädagogischen Kindergarten ein Organisationsstatut zu erlassen ist, um ab 01.01.2016 den begünstigten Steuersatz von 10 % für die Elternbeiträge beibehalten zu können.

Es wird daher vorgeschlagen, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2015 wird gem. § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung um folgende Punkte erweitert:

24. *Erlassung eines Organisationsstatutes für den Städtischen Kindergarten Liezen*
25. *Erlassung eines Organisationsstatutes für den Städtischen Kindergarten Weißenbach*
26. *Erlassung eines Organisationsstatutes für den Heilpädagogischen Kindergarten*

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 24. und 25. erhalten die Nummerierung 27. und 28.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

2. Vizebürgermeister Gojer sagt, auch die ÖVP möchte einen Dringlichkeitsantrag in der Form stellen, dass der Stadtrat nur mehr Subventionen bis zu einer Höhe von € 500,-- und alle Ansuchen über € 500,-- der Gemeinderat behandeln soll.

In den letzten sieben Stadtratssitzungen wurden im Durchschnitt Subventionen im Ausmaß von € 9.700,-- pro Stadtratssitzung vergeben. Um hier eine Transparenz und Informationen für alle Gemeinderatsmitglieder zu bekommen, wird dieser Dringlichkeitsantrag gestellt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2015 wird gem. § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung um folgende Punkte erweitert:

27. Änderung der Zuständigkeit des Stadtrates für Subventionsansuchen

Zustimmung: ÖVP Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Renate Selinger, GR Raimund Sulzbacher), LIEB-Fraktion (GR Werner Rinner) und GRÜNE (Gerald Baumann)

Beschluss abgelehnt: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner GRⁱⁿ Karin Jagersberger, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Isabella Seiß, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner), der LIEB-Fraktion (GR August Singer), der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding, GR Thomas Wohlmuther)

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, damit ist dieser Dringlichkeitsantrag nicht angenommen worden.

Es ist daher folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2015
2. Fragestunde
3. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
4. Änderung der Entsendung von Vertretern in den Sozialhilfeverband
5. Herabsetzung des Bezuges der Ausschussobfrauen- und -männer
6. Antrag an die Landesregierung zur Genehmigung eines Stadtwappens
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Liegenschaft „XXXLutz alt“, Salzburger Straße 26
8. Änderung des Bebauungsplanes „Neuner, Pichlmaier, Köck, Lux“ im Ortsteil Weißenbach

9. Bewilligung der Löschung eines Pfandrechtes und des Wieder- und Vorkaufsrechtes hinsichtlich der Liegenschaft EZ 259 KG 67411 Weißenbach bei Liezen
10. Bewilligung der Löschung des Wieder- und Vorkaufsrechtes hinsichtlich der Liegenschaft EZ 149 KG 67408 Pyhrn
11. Abtretungsvertrag mit Frau Edith Mader zur Verbreiterung des Arzbergweges
12. Erlassung einer Parkgebührenverordnung
13. Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeverordnung
14. Voranschlag für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt 2016 und Festsetzung der Steuerhebesätze
15. Vergabe des Kassenkredites 2016
16. Verlängerung des Überziehungsrahmen für das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG mit € 100.000,-- bis 31.12.2016
17. Vergabe der Habenverzinsung für die Girokonten 2016
18. Beschluss über den mittelfristigen Finanzplan 2016 – 2020
19. Bericht über den Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2016
20. Bericht über den Wirtschaftsplan der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG für das Jahr 2016
21. Anpassung der Friedhofsgebühren für den Friedhof Schönaustraße
22. Anpassung der Friedhofsgebühren für den Friedhof Weißenbach
23. Bericht des Prüfungsausschusses
24. Erlassung eines Organisationsstatutes für den Städtischen Kindergarten Liezen
25. Erlassung eines Organisationsstatutes für den Städtischen Kindergarten Weißenbach
26. Erlassung eines Organisationsstatutes für den Heilpädagogischen Kindergarten
27. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

28. Personalangelegenheiten

1.**Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2015**

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2015 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.**Fragestunde****a) Eislaufen am Badensee Weißenbach**

GR Rinner berichtet, um am Badensee in Weißenbach Eislaufen zu können, hat sich eine Person zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde müsste nur den Strom zur Verfügung stellen und div. Bauhofleistungen übernehmen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er hat bereits im Herbst mit Herrn Hart darüber gesprochen und ihm zugesichert, dass ihn die Gemeinde unterstützen wird. Wichtig ist jedoch, dass das Eislaufen auf eigene Gefahr erfolgt.

Zur Kenntnis genommen.

b) Bankomat Weißenbach

GR Rinner fragt an, ob betreffend Bankomat in Weißenbach bereits eine Entscheidung getroffen wurde.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, in der Klausur des Gemeinderates wurde ausführlich über den Bankomat diskutiert. Danach hat er mehrere Gespräche mit der Raika geführt. Bisher hat sich nicht viel geändert. Die Raika wird unabhängig, ob der Bankomat kommt oder nicht, der Gemeinde € 12.000,- zur Verfügung stellen. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde nicht zuständig ist, ob ein Bankomat betrieben wird.

Zu bedenken ist auch, dass es der Gemeinde viel Geld kosten wird. Auch hat er bereits mit einigen Bürgern in Weißenbach gesprochen, für manche ist der Bankomat sicher wichtig. Es ist jedoch mit einem großen Defizit von mindestens € 7.000,- bis € 8.000,- pro Jahr zu rechnen. Wenn man nun die Subvention zum Beispiel an die Sportgemeinschaft in Höhe von € 5.000,- gegenüberstellt, so ist dies viel Geld.

Wenn der Bankomat einmal betrieben wird, so kann dies auch nicht so rasch rückgängig gemacht werden. Er selbst ist daher der Meinung, dass die Gemeinde diese Kosten nicht verantworten kann, aber es ist diesbezüglich noch kein Beschluss gefasst worden.

Zur Kenntnis genommen.

c) Eröffnung einer Praxis eines Hautarztes

GR Rinner sagt, demnächst beginnt ein Hautarzt in Liezen, der jedoch nur ein Wahlarzt ist. Er möchte wissen, ob die Gemeinde Einfluss darauf hat, dass auch ein Kassenarzt in Liezen beginnt.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, es ist richtig, dass voraussichtlich am 04.02.2016 ein Hautarzt, der ein Wahlarzt ist, in Liezen beginnt. Er hat sich sehr stark dafür eingesetzt, dass dieser Arzt in den Räumlichkeiten des ehemaligen Hautarztes Herrn Dr. Lautner seine Praxis eröffnet. Er wird zunächst nur am Dienstag nachmittags und Mittwoch ganztägig in Liezen sein. Auch hat er ihm eine Sprechstundenhilfe bereits vermitteln können. Die Stelle als Kassenarzt wird natürlich ausgeschrieben, allerdings erst im nächsten Jahr. Der Wahlarzt wird sich natürlich für diese Stelle bewerben.

Zur Kenntnis genommen.

d) Errichtung eines Indoorspielplatzes

GR Rinner schlägt vor, in den ehemaligen Schlecker-Räumlichkeiten im Ärzte-Zentrum einen Indoorspielplatz zu errichten.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, er ist sich nicht ganz sicher, ob dieser Standort ideal ist. Derzeit hat eine Mieterin für die Hälfte der Räumlichkeiten Interesse gezeigt. Ein Indoorspielplatz kostet sehr viel Geld, man benötigt eine Aufsicht und er ist der Meinung, dass die Stadtgemeinde eher Spielplätze im Freien errichten soll und für Indoorspielplätze nicht zuständig ist.

Im neuen Einkaufszentrum wird ein solcher Spielplatz errichtet. Er hofft, dass auch die Arkade einmal einen haben wird.

Zur Kenntnis genommen.

e) Parken von Bussen in der Kulturhausstraße

GRⁱⁿ Selinger berichtet, die Busse parken in der Kulturhausstraße, obwohl am Busbahnhof genügend Platz ist.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt zu, dass er sich dieser Angelegenheit annehmen wird.

Zur Kenntnis genommen.

f) Zukunft der Kegelbahn im Café Admiral

GR Singer möchte wissen, was die Kegler ab April 2016 machen sollen, wenn die Kegelbahn geschlossen wird.

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, in der letzten Gemeinderatssitzung hat er berichtet, dass die Kegelbahn bis März 2016 in Betrieb ist.

Nunmehr hat sich ergeben, dass der Betreiber einen Pächter für die Kegelbahn sucht. Ihm wurde bereits der Pachtzins genannt und er kann sich nicht vorstellen, dass die Gemeinde diese Kegelbahn betreibt.

GR Singer erklärt, er hat gehört, dass die Pacht € 1.500,- kostet. Das Problem ist jedoch, dass die Betriebskosten ca. € 4.000,- ausmachen und sich daher ein Pächter die Kegelbahn nicht leisten kann.

Zur Kenntnis genommen.

g) Weiterbestehen des Kassenschalters beim Bahnhof

GR Baumann fragt, ob es in dieser Angelegenheit bereits eine Entscheidung gibt.

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, der Vorstandsdirektor der ÖBB, Mag. Kern, hat der Gemeinde die Zusage gegeben, dass ein Kassenschalter, in welcher Art auch immer, bleiben wird. In welcher Variante hat er jedoch noch nicht erfahren.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

2. Vizebürgermeister Gojer (Wirtschaftsbetriebe-Ausschuss) berichtet, das Stadtmarketing beabsichtigt rund um den Golfplatz einen Themenweg zu errichten, der eventuell über Leader gefördert wird.

GRⁱⁿ Kapferer (Sportausschuss) gibt folgende Termine bekannt: Der Familienschi-tag findet am 28.02 und der Dorfschitag am 23.01.2016 statt.

GR Singer (Umweltausschuss) erklärt, er plant derzeit mit den Schulen ein Umweltfest, das auch vom Abfallwirtschaftsverband unterstützt wird. In Weißenbach gibt es doch Hundesackerl und entsprechende Behälter. Die Sackerl werden bei der Energieagentur oder vom RML ausgegeben. Auch wurden neue Spender aufgestellt.

GR Sulzbacher (Verkehrsausschuss) berichtet, das Ministerium hat den Bescheid für die Eisenbahnkreuzung Gamper erlassen. Eine Kreuzung muss mit Lichtzeichen aufgerüstet werden.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Änderung der Entsendung von Vertretern in den Sozialhilfeverband

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2015 beschlossen, Herrn Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel als ordentliches Mitglied und Herrn Finanzreferenten Albert Krug als Ersatzmitglied in den Sozialhilfeverband zu entsenden.

Mit Schreiben vom 02.11.2015 hat Herr Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel seine Mitgliedschaft im Sozialhilfeverbandsvorstand zurückgelegt und mitgeteilt, dass er als Ersatzmitglied weiterhin zur Verfügung steht.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen entsendet Herrn Finanzreferenten Albert Krug als ordentliches Mitglied und Herrn Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel als Ersatzmitglied in den Sozialhilfeverband Liezen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

5.

Herabsetzung des Bezuges der Ausschussobfrauen- und –männer

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, seit einiger Zeit wird es für die Finanzen der Gemeinde immer enger, die Ausgaben größer, die Einnahmen jedoch weniger. Auch die Fusionierung trifft speziell Gemeinden mit unter 1.000 Einwohnern immer härter. Er hat sich daher Gedanken über Einsparungen gemacht und daher in einem Fraktionsgespräch vorgeschlagen, die Bezüge um die Hälfte zu reduzieren. Die Fraktionsobleute waren alle dafür.

Er möchte jedoch ausdrücklich festhalten, dass die Arbeit der Ausschussobfrauen und –männer sehr gut ist und sie viel geleistet haben. Er hat immer wieder von der Bevölkerung gehört, dass Arbeit, die einen Stellenwert hat, auch entsprechend bezahlt werden sollte.

2. ÖVP-Vizebürgermeister Gojer sagt, die ÖVP möchte einen Abänderungsantrag in der Form stellen, dass nicht auf 50 % sondern überhaupt auf 100 % verzichtet wird. Er möchte ebenfalls unterstreichen, dass die Arbeit der Ausschüsse hervorragend ist. Nachdem er jedoch den Voranschlag gelesen hat, und dieser nicht so ist, wie er sich dies erhoffte, schlägt seine Fraktion die Abschaffung der Bezüge überhaupt vor.

GR Singer versteht grundsätzlich die Absicht der Reduzierung, möchte jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Spruch gilt „Was nichts kostet, ist auch nichts wert“. Manche von den Ausschüssen arbeiten sehr viel.

Er ist auch persönlich für das Sparen, jedoch geht ihm der Vorschlag nicht weit genug. Die Einsparung betrifft nämlich nicht den Bürgermeister, den Finanzreferenten und die Stadträte, sodass er den Vorschlag macht, dass auch diese freiwillig auf 30 % ihrer Bezüge verzichten, die eingesparte Summe in einen Sozialfonds einzahlen und die Gemeinde damit die Sozialausgaben bedient. Die 30 % sind für ihn der gleiche Betrag, den nun auch die Ausschussobleute einsparen sollen.

GR Wilding sagt, für ihn stellen sich bei der Reduzierung der Bezüge zwei Fragen. Wie geht man mit der Arbeit zukünftig um und um wie viel Geld an Einsparungspotential geht es im Rahmen des Voranschlages tatsächlich? Wenn man dem Vorschlag von Vizebürgermeister Gojer folgt, so ist die Einsparung bei Verzicht von 100 % der Bezüge nicht ausreichend, sondern man müsste nächstes Jahr nochmals über Einsparungen nachdenken. Man sollte sich zuerst den Output der Ausschussarbeit ansehen und die Bezüge nicht gleich verändern. Die Fusion hat aus seiner Sicht mehr Arbeit gebracht und es ist viel schwieriger Leute für die Politik zu finden. Er wird aber trotzdem der Reduzierung auf 50 % zustimmen.

GR Baumann erklärt, der Grundsatz „Was nichts kostet, ist nichts wert“ ist nur eine Wertvorstellung für ihn. Die 50 %-Reduzierung findet er gut. Über den Vorschlag der ÖVP müsste er länger nachdenken. Er erinnert aber daran, dass er in der Gemeinderatssitzung im Mai gegen die Einführung der Bezüge gestimmt hat und hält fest, dass er sich als Mandatar aufstellen ließ, obwohl er wusste, dass er dafür kein

Geld bekommen wird. Er kann sich daher auch den gänzlichen Verzicht auf die Bezüge vorstellen.

Bürgermeister Mag. Hakel meint, er ist aus mehreren Gründen gegen einen 30 %-Verzicht der Stadtratsmitglieder. Erstens müssten die Stadtratsmitglieder auch für den Betrag, auf den verzichtet wird, Steuern bezahlen, andererseits findet er seine Arbeit als Bürgermeister nicht überbezahlt. Er selbst hat bereits für die Gemeinde gespart, da er nach dem Bezüge-Gesetz ohne weiteres Zutun und daher ohne Zustimmung des Gemeinderates eine 25 %-ige Erhöhung haben könnte. Er hat jedoch auf diese ausdrücklich verzichtet. Außerdem möchte er niemanden vorschreiben, für wen er sein Geld spenden sollte. Sein jetziger Vorschlag bringt immerhin eine Einsparung von € 56.000,--.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Bezüge der Obmänner und Obfrauen, die nicht Stadtratsmitglieder sind, werden mit 01.01.2016 zur Gänze aufgehoben.

Zustimmung: ÖVP Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Renate Selinger, GR Raimund Sulzbacher), LIEB-Fraktion (GR Werner Rinner) und GRÜNE (Gerald Baumann)

Beschluss abgelehnt: mit den Stimmen von der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner GRⁱⁿ Karin Jagersberger, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Isabella Seiß, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner) der LIEB-Fraktion (GR August Singer) der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding, GR Thomas Wohlmuther)

Bürgermeister Mag. Hakel stellt fest, dass der Antrag der ÖVP damit nicht angenommen wurde.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 10 Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetz erhalten mit Wirkung 01.01.2016 die Obmänner und Obfrauen der Ausschüsse, die nicht Stadtratsmitglieder sind, 8,57 % des Bürgermeisterbezuges.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner GRⁱⁿ Karin Jagersberger, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Isabella Seiß, GR Stefan

Wasmer, GR Adrian Zauner), LIEB-Fraktion (GR August Singer, GR Werner Rinner) FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding, GR Thomas Wohlmuther) und GRÜNE (Gerald Baumann)

Dagegen:

ÖVP Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Renate Selinger, GR Raimund Sulzbacher)

6.

Antrag an die Landesregierung zur Genehmigung eines Stadtwappens

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert an die letzte Sitzung des Gemeinderates mit dem Vorschlag, dass Elemente des ehemaligen Weißenbacher Wappens in das neue integriert werden sollen. In der Zwischenzeit hat es mehrere Vorschläge gegeben, die auch mit dem Land abgestimmt wurden.

Gemeinderat Rinner möchte wissen, was das Wappen gekostet hat bzw. welche Folgekosten insbesondere für die Vereine auftreten werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt dazu, dass keine Feuerwehr oder Musikverein seine Aufnäher ändern muss. Der vorliegende Entwurf hat € 1.600,- gekostet.

Gemeinderat Sulzbacher drückt seine Freude darüber aus, dass nunmehr Elemente von Weißenbach im neuen Wappen aufgenommen worden sind und dankt Herrn Hödl und Herrn Waldeck für die Einarbeitung.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 4 Stmk. Gemeindeordnung stellt die Stadtgemeinde Liezen bei der Steiermärkischen Landesregierung den Antrag, das Recht zur Führung eines Stadtwappens zu verleihen. Dieses Stadtwappen hat folgende Beschreibung:

In rotem Schild eine mit unregelmäßiger Silhouette bis ins Schildhaupt ragende silberne Felswand, belegt mit einem abwärts gekehrten grünen, sich zweimal krümmenden und rot feuerspeienden Lindwurm.



Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Liegenschaft „XXXLutz alt“, Salzburger Straße 26

GR Waldeck erinnert, die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde in der Sitzung des Raum- und Bauausschusses ausführlich diskutiert. Alle eingelangten Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Redik, datiert mit 19.11.2015, GZ.: ABT13-10.200-189/2015-3:

kein Einwand

Stellungnahme der BBL Liezen, Landesstraßenverwaltung, verfasst von DI Prässoll, datiert mit 25.11.2015:

kein Einwand

Stellungnahme von Fr. Stadelmann Cornelia, datiert mit 16.11.2015:

Die Grundstücksnummer wurde richtiggestellt.

Stellungnahme der ARS Immobilien GmbH, verfasst von Dr. Kliba, datiert mit 25.11.2015:

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stellungnahme der ARS Immobilien GmbH, verfasst von Dr. Kliba, datiert mit 25.11.2015 wird als unbegründet abgewiesen:

Begründung:

Im StROG 2010 sind Gewerbegebiete folgendermaßen definiert: „Gewerbegebiete, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen aller Art, Verwaltungsgebäude, Handelsbetriebe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden, bestimmt sind. Diese Nutzungen dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen. In diesen Gebieten ist die Errichtung und Nutzung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, in denen Handelsbetriebe untergebracht werden, unzulässig; davon ausgenommen sind Möbel-, Einrichtungs-, Kraftfahrzeug-, Maschinen-, Baustoffhandelsbetriebe und Gartencenter sowie jene Handelsbetriebe, die an diesem Standort ihre Waren selbst erzeugen, wobei nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes die Errichtung von Handelsbetrieben auch ausgeschlossen werden kann.“

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die betroffene Liegenschaft einen „eingeführten Standort“ besetzt; eingeführt jedoch nur im Hinblick auf Möbelhandel, denn die ursprüngliche Handelstätigkeit der Schuhfabrik „Servas“ ist lediglich als Werksverkauf selbst produzierter Ware in sehr geringem Ausmaß zu sehen. In diesem Zusammenhang darf auf die Ausnahmebestimmungen bzgl. Handelstätigkeit im Gewerbegebiet hingewiesen werden. So ist ua. Möbelhandel und der Verkauf von am Standort erzeugten Produkten weiterhin möglich.

Wie aus der oben zitierten Definition hervorgeht, sind Dienstleistungsbetriebe auch im Gewerbegebiet zulässig, wodurch der ggs. Standort trotz Änderung der Baulandkategorie weiterhin „als Versorgungseinheit multifunktional nutzbar“ ist.

Mit der Ausweisung großer Areale im Südosten der Stadt signalisiert die Gemeinde eine Schwerpunktsetzung, um die Handelsfunktion jener Betriebe zu bündeln, deren räumliche Entwicklung im Zentrum mangels Platzangebot sehr eingeschränkt bzw. ausgeschlossen wäre. Eine darüber hinausgehende „ungeordnete Ansiedlung“ von Handelseinrichtungen steht im Widerspruch zu den im ÖEK 5.00 festgeschriebenen Zielen.

Die Stadtgemeinde Liezen ist nicht der Auffassung, dass die Verkehrserschließung für einen Handelsbetrieb unzureichend ist, sondern für „einen Betrieb mit hoher Verkehrsfrequenz“.

Es ist richtig, dass die Baulandkategorie „Einkaufszentrum 2“ im ÖEP 5.00 ihre Deckung findet, gleichzeitig wurde im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aber auch bereits eine mögliche Nutzung als Gewerbegebiet eingeräumt gegen die im damaligen Verfahren kein Einwand erhoben worden war.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

VERORDNUNG
FWP - ÄNDERUNG 0.01
„XXXLUTZ - ALT“

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 Z. 3 des StROG 2010 i.d.g.F.
Anhörungsverfahren

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die Flächenwidmungsplanänderung 0.01 „XXXLUTZ - ALT“, verfasst von Arch. DI

Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 11/1547/RO/01.1 - FWP, vom 05.11.2015, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: StROG 2010 idgF.

ÖEK 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

FWP 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

ÖEK 5.00 und FWP 5.00 wurden mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 30.01.2015 in den Rechtsbestand der „neuen“ Stadtgemeinde Liezen übernommen.

§ 1

Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerischen Darstellungen, FWP 0.01 im Maßstab 1:2500 und Bebauungsplanzonierungsplan 0.01 im Maßstab 1:5000, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 5.00 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter!

§ 2

Änderung der Baulandkategorie

Ein Teil des von der Änderung betroffenen Grundstückes wird, wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, von Bauland der Kategorie „Einkaufszentrum 2“ E2 mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,0 in Bauland der Kategorie „Gewerbegebiet“ GG mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 1,0 umgewandelt.

Anm.: Von der Umwandlung ist ein Teil des Grundstückes 584/3, KG Liezen, im Ausmaß von 8.235 m² betroffen.

§ 3

Änderung der Bebauungsplanzonierung / Aufhebung der Bebauungsplanverpflichtung

Die im Bereich der von der Änderung betroffenen Grundstücke festgelegte Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes wird, wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, aufgehoben.

Anm.: Von der Änderung sind jeweils ein Teil des Grundstückes 584/3 und ein Teil des Grundstückes 1478/1 sowie das Grundstück 584/4, alle KG Liezen, im Ausmaß von ca. 15.000 m² betroffen.

§ 4

Rechtskraft

Die Rechtskraft der Flächenwidmungsplanänderung 0.01 „XXXLUTZ-ALT“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR FWP – ÄNDERUNG 0.01 DER STADTGEMEINDE LIEZEN

1.) Einleitung:

Die „offensive Werbung um Betriebe“ hat offensichtlich gefruchtet, mehrere Gewerbebetriebe (ua. Klein- und Spezialgewerbebetriebe) aus der Region zeigen sehr konkretes Interesse an der Nachnutzung der bestehenden, ehemaligen Möbelhandelshalle (vielfach zu Lagerzwecken). Auch die Standortverlegung der derzeit im Dumba-Park eingerichteten Druckerei steht im Raum.

2.) Lage / Grundstücke / Festlegungen bzw. Ersichtlichmachungen lt. rk. FWP 5.00:

Das mittlere Ennstal stellt ein inneralpines, in einer tektonisch determinierten und glazial überprägten Furche verlaufendes Längstal dar. Liezen liegt genau dort, wo die Pyhrnpassfurche das Tote Gebirge von den Ennstaler Alpen trennt. Die Südbegrenzung des Tales erfolgt durch die Niederen Tauern. Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Der Hauptsiedlungsbereich ist im rk. RePro – Liezen als "Regionales Zentrum" festgelegt. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität. Die Wohnnutzung erstreckt sich vor allem auf die Hanglagen im Norden, Osten und Westen sowie entlang der Pyhrnstraße und kleinräumig im Südwesten jenseits der ÖBB-Bahnlinie. Hinzu kommen zwei kleine Siedlungssplitter im Bereich Pyhrn. Konträr dazu zeigen die großflächigen Industriezonen im Osten, Süden und Südwesten eine ausgeprägte industriell-gewerbliche Grundmusterung. Entlang der B 320 Ennstalstraße, die den Hauptsiedlungsbereich im Südwesten tangiert und dabei eine wesentliche Zäsur darstellt, trägt die handelsbetriebliche Nutzung mit ihren charakteristischen Bauformen zur visuellen Kennzeichnung bei. Durch die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern wird die Stadt Liezen massiv beeinträchtigt. Hinsichtlich Teilraumabgrenzung zählt der regionale Siedlungsschwerpunkt zu den „Siedlungs- und Industrielandschaften“. Für alpine Tallandschaften typisch hat das Gemeindegebiet Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, an den Steilwiesen an den Hangfüßen und an der weiträumigen, unzerschnittenen, weitgehend ebenen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung, einem ganz besonderem kulturlandschaftlichen Charakteristikum. Eine weitere Besonderheit stellen die durch die Ennsregulierung entstandenen Altarme der Enns im Südosten dar, die durch ihren Bewuchs und ihre Fauna ein bereits selten gewordenes Ökosystem bilden. Für den von Südosten kommenden Betrachter vervollständigt sich das Erscheinungsbild durch das beeindruckende Warscheneckmassiv im nordwestlichen Hintergrund.

„Liezen – West“ erstreckt sich zwischen dem Siedlungsbereich „am Grafenegg“ im Westen und dem Zentrum. Bei einer mittleren Länge von ca. 1.100m und bei einer mittleren Breite von ca. 350m reicht das Gebiet von der Salzstraße im Norden bis

zur ÖBB – Bahnlinie im Süden. Im Wesentlichen durch Wohnnutzung geprägt, sind aber auch zahlreiche Dienstleistungseinrichtungen festzustellen. Westlich des Schlagerbaches ist die Struktur vor allem durch zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bebauungsweise gekennzeichnet (WA 0,2 – 0,4/0,5). Östlich davon sind mehrgeschossige, mitunter auch großvolumige Mehrfamilienhausbauten festzustellen (WA 0,2/0,4/0,5 – 0,5/0,8/1,0/1,2). Konträr dazu besteht im Osten die sogenannte "Werksiedlung", ein sozialer Wohnbau aus den 1940er Jahren zu beiden Seiten der Grimminggasse, bestehend aus zwei großen Vierkanthöfen beinahe wehrhaften Charakters. Südlich davon schließt das Schulgelände der Handelsakademie an, südwestlich davon das ggs. Änderungsgebiet, auf relativ kleinem Raum bis jetzt gewerblich und handelsbetrieblich genutzt. Darüber hinaus ist auch der westliche Rand von „Liesen – West“ kleinräumig als Bauland der Kategorie Gewerbegebiet ausgewiesen. Im Süden verläuft in gerader Linie die B 320 Ennstalstraße, parallel dazu, ca. 30m entfernt die ÖBB – Bahnlinie. Der Bereich dazwischen ist als Freiland mit Sondernutzung Kleingarten festgelegt bzw. kleinräumig auch als Gewerbegebiet / Verkehrsfläche (Garagen). Das Gelände steigt mittelsteil von Süden nach Norden an. Der Siedlungsbereich ist bereits weitgehend bebaut. Das Gebiet ist mit Ausnahme im Nahbereich der Seitenbäche weitgehend hochwasserfrei. Als problematisch für die Wohnnutzung stellt sich vor allem die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern dar.

Die zur Umwandlung vorgesehene Fläche befindet sich am südwestlichen Rand von „Liesen-West“ und ist mit einem ca. 5.000m² großen Gebäude bebaut, das bis vor kurzem noch als Möbelhandelshalle bzw. zuletzt als Möbellager genutzt wurde, nunmehr jedoch leer steht. Im Nordosten grenzt Bauland der Kategorie „Wohnen Allgemein“ WA 0,5 – 1,2 an, im Südosten Bauland der Kategorie „Gewerbegebiet“ GG mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 1,0 (Betrieb, der auf Spezialkunstharze, Modellbaubedarf und Gießereibedarf spezialisiert ist), im Nordwesten öffentliches Straßengut und jenseits davon wiederum Bauland der Kategorie „Gewerbegebiet“ GG, jedoch mit einer wesentlich geringeren Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5 (KFZ-Aufbereitung, Fensterhandel). Der südwestliche Teil des Grundstückes 584/3 ist als Verkehrsfläche festgelegt (Parkplatzreihe mit Zu- und Abfahrt). Jenseits davon, geringfügig tieferliegend, führt die B320 Ennstalstraße vorbei.



Ansicht von Süden, 2015

Ersichtlichmachungen:

- Lärmisophonlinien
- Flugzeugerprobungsbereich

3) *Übereinstimmung mit dem RePro Liezen / ÖEP 5.00 / ÖEK 5.00*

RePro:

Die ggs. Änderungsfläche befindet sich im Regionalen Siedlungsschwerpunkt und zählt lt. Teilraumabgrenzung nach dem rk. RePro Liezen zu den „Siedlungs- und Industrielandschaften“.

ÖEP 5.00 / ÖEK 5.00:

Im ÖEP 5.00 ist im Bereich der ggs. Änderungsfläche neben der Funktion Einkaufszentrum bereits auch die mögliche Erweiterung der Funktion Industrie und Gewerbe vorgesehen. Mit der ggs. Festlegung und den bestehenden, angrenzenden Ausweisungen im Nordwesten und Südosten wird nunmehr auf einer Länge von ca. 300m ein zwar kleiner, aber durchgehender Gewerbegürtel geschaffen. Ein ganz wesentliches Kriterium bei der Beurteilung der Umwandlung stellt die Verkehrssituation dar. So ist festzustellen, dass die verkehrliche Anbindung zur B320 die Bewilligung eines Betriebes mit hoher Verkehrsfrequenz ausschließt (ua. fehlende Leistungsfähigkeit der Abbiegespuren, gefahrenträchtiges Queren der 1. Fahrbahn beim Einreihen in Fahrtrichtung SO). Wichtig ist auch, dass zwischen der Wohnnutzung im Norden und der verkehrsträchtigen B320 Ennstal-Straße im Süden ein lärmabschirmender Puffer erhalten bleibt.

Die bis vor kurzem noch zum Möbelhandel bzw. zuletzt als Möbellager genutzte, ca. 5.000 m² große Halle steht nunmehr leer. Eine Wiederbelebung der Handelsfunktion ist nicht beabsichtigt, vielmehr liegt das Ziel der Stadtgemeinde in der „Verhinderung der ungeordneten Ansiedlung von Handelseinrichtungen außerhalb des Zentrums bzw. der dafür vorgesehenen Gebiete“ und wurde im ÖEK 5.00 als Maßnahme dazu die „Lenkung der Bautätigkeit in Zentrumslagen durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan und Bebauungsplänen“ verankert. Der Focus der Handelsfunktion ist insbesondere auf das Zentrum sowie auf die dafür großflächig ausgewiesenen Flächen im Südosten der Stadt gerichtet. Ein weiteres Ziel liegt in der „Förderung der Ansiedelung von Klein- und Spezialgewerbe“ (wie am Nachbargrundstück im SO beispielsweise bereits gegeben) und wurde im ÖEK 5.00 als Maßnahme dazu die „Offensive Werbung um Betriebe“ (→ siehe Pkt. 1 Einleitung) sowie das „Bereitstellen von erschlossenem Bauland durch Ausweisung in Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen“ verankert.

Die beabsichtigte Ausweisung ist somit von gewichtigem öffentlichen siedlungspolitischen Interesse für die Entwicklung der Gemeinde und steht im Einklang mit den im ÖEK 5.00 bzgl. Wirtschaft festgelegten Zielsetzungen.

4) Technische Infrastruktur:

→ lt. Bestand

- **Äußere Verkehrserschließung:**

Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der südwestlich angrenzenden B320 Ennstalstraße

- **Stromversorgung:**

Die Stromversorgung erfolgt aus dem Netz der Energie Steiermark.

- **Wasserversorgung:**

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Stadtgemeinde Liezen.

- **Schmutzwässer:**

Die Beseitigung der Schmutzwässer ist über den Ortskanal der der Stadtgemeinde Liezen.

- **Oberflächenentwässerung:**

Die Beseitigung der Dachwässer erfolgt lt. Bestand durch Einleitung in den nördlich und westlich vorbeiführenden Regenkanal, die Beseitigung der Oberflächenwässer von den Parkplätzen durch breitflächige Verrieselung.

Wasserwirtschaftliche Interessen Abteilung 14 zur Thematik „Niederschlagswässer“:

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Es ist erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/ Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

5.) Bebauungsplanzonierung:

Die Erstellung des Bebauungsplanes B6 „Liegenschaft Servas“ im Jahre 1992 war nicht siedlungspolitischer Wille der Stadtgemeinde, sondern raumordnungsgesetz-

lich verpflichtend vorgegeben. Da diese gesetzliche Vorgabe mit der Umwandlung von „Einkaufszentrum“ in „Gewerbegebiet“ nunmehr entfällt, wird die Bebauungsplanzonierung geändert und die im FWP 5.00 festgelegte Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes aufgehoben. Nicht zuletzt auch aus verfahrensökonomischen Gründen, da der Bebauungsplan – nicht nur aufgrund der neuen Widmung – in vielen Punkten anpassungsbedürftig wäre (EZ III, etc.).

Die Möglichkeit zur Gestaltungsvorgabe wird im konkreten Fall als nachrangig gesehen, da das Planungsgebiet bereits überwiegend bebaut ist und außerdem auch im Bauverfahren Einfluss auf die äußere Erscheinung genommen werden kann (§43 Stmk. BauG 1995).

6.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention

Gst. Nr. 584/3, KG Liezen Einkaufszentrum 2 → Gewerbegebiet: ca. 8.235 m²

Bei der geplanten Änderung handelt es sich um eine Strukturanpassung eines bereits bebauten Gebietes. die Gestaltungsidee des ÖEK 5.00 wird weitergeführt.

SCREENING

Prüfschritt 1 / Abschichtung:

→ Eine auf höherer Stufe durchgeführte Umweltprüfung des ggs. Bereiches liegt vor

→ es sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich

Verkehrslärm: Die ggs. Widmungsfläche ist mit einer ca. 5.000m² großen Halle bebaut, die bis vor kurzem noch dem Möbelhandel diente. Die Ausweisung „Einkaufszentrum 2,“ würde aber beispielsweise auch Textilhandel erlauben, dessen Betrieb nicht nur eine viel stärkere Verkehrsfrequenz als Möbelhandel, sondern auch als jede gewerbebetriebliche Nutzung nach sich ziehen würde. Die geplante Umwandlung stellt somit im Hinblick auf Lärm durch Verkehr eine wesentliche Verbesserung dar.

Lärmschutz: Wichtig ist vor allem auch, dass zwischen der Wohnnutzung im Norden und der verkehrsträchtigen B320 Ennstal-Straße im Süden ein lärmabschirmender Puffer erhalten bleibt. Gewerbegebiete, die ihrer Definition im StROG 2010 nach ausschließlich Nutzungen aufweisen dürfen, die „keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen“, sind dafür bestens geeignet.

Landschaftsbild / Ortsbild: Die ggs. Widmungsfläche ist bereits mit einer Halle bebaut, die die charakteristischen Merkmale handelsbetrieblicher Nutzung zeigt. Bereits zu Beginn der 1990er Jahre errichtet, ist mit der Gestaltung / Erhaltung der äußeren Hülle den aktuellen Ansprüchen an das Ortsbild jedoch nicht mehr restlos Genüge getan, umso mehr als die ggs. Fläche, neben der B320 Ennstal-Straße gelegen, stark einsehbar ist.

7.) *Erläuterung für die Wahl d. Verfahrensablaufes nach § 39 Abs. 1 Z. 3 StROG 2010 i.d.g.F.:*

Da die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bereits auf einem genehmigten örtlichen Entwicklungskonzept fußt, – wie in Pkt. 6 (Beurteilung der Umwelterheblichkeit) im Detail dargelegt – höchstens auf anrainende Grundstücke Auswirkungen hat und sich mit den Zielsetzungen des ÖEK 5.00 bzw. den Festlegungen des ÖEP 5.00 deckt, wird ein vereinfachtes Verfahren nach §39 StROG 2010 (Anhörungsverfahren) durchgeführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Änderung des Bebauungsplanes „Neuner, Pichlmaier, Köck, Lux“ im Ortsteil Weißenbach

GR Waldeck berichtet, alle eingelangten Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und in der Folge alle Einwender und Stellungnehmenden nachweislich über das Ergebnis zu informieren.

Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Redik, datiert mit 27.11.2015, GZ: ABT13-10.200-189/2015-2:

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Redik, datiert mit 27.11.2015, GZ.: ABT13-10.200-189/2015-2, wird als unbegründet abgewiesen:

Begründung:

Eine wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung wird darin gesehen, dass im Zentrum von Weißenbach erstmalig ein öffentlicher Kinderspielplatz hergestellt wurde und der Bedarf an einer derartigen Einrichtung im ggs. Bereich nun nicht mehr gegeben ist. Im Sinne der Gleichbehandlung wird nunmehr auch die Möglichkeit einer Bebauung auf dem Grundstück unter der Hochspannungsleitung eingeräumt, umso mehr als von Seiten des Leitungsträgers keine Einwände dagegen bestehen. Die Einholung eines medizinischen Gutachtens wird als nicht zielführend erachtet, da die Beeinträchtigung der Gesundheit durch elektromagnetische Einflüsse wissenschaftlich bis jetzt nicht nachgewiesen werden konnte und einschlägige Normen und Richtlinien zur Beurteilung einer allfälligen Immissionsbelastung damit nicht (wie in §29 StROG 2010 jedoch gefordert) herangezogen werden können.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Stellungnahme der ABT 15, Bautechnik und Gestaltung, verfasst von DI Schubert, datiert mit 17.11.2015, GZ ABT15-20.01-19/2011-42:

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stellungnahme der ABT 15, Bautechnik und Gestaltung, verfasst von DI Schubert, datiert mit 17.11.2015, GZ.: ABT15-20.01-19/2011-42, wird als unbegründet abgewiesen:

Begründung:

Das ggs. Planungsgebiet befindet sich zwar an einem exponierten, mittelsteilen Südwesthang, ist aber von wesentlich frequentierten, öffentlich zugänglichen Blickpunkten wenig einsehbar. Die Sicht von der B 320 Ennstal-Straße aus wird weitgehend durch die Lärmschutzwände verstellt und auch von der parallel geführten örtlichen Hauptstraße aus ist das Planungsareal in seiner Gesamtheit nicht einsehbar. Es öffnen sich lediglich kleine Sichtfenster.

Der möglichen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durchaus bewusst, sind im Wortlaut zur Verordnung (damit rechtlich verbindliche) zahlreiche Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Um einer „auffälligen Störung im Ortsbild“ entgegenzuwirken, ist über den Wortlaut außerdem eindeutig geregelt, dass „Gebäude mit Pultdächern nur in der Gruppe (bestehend aus mind. 3 Objekten)“ angeordnet zulässig sind. Eine Solitärwirkung einzelner Fremdkörper ist damit ausgeschlossen. (Anmerkung: Die Bestimmung „Anordnung in der Gruppe“ ist im Erläuterungsbericht nunmehr deutlicher erklärt.) Gerade im Ortsteil Weißenbach ist das große Interesse an der Pultdachform klar ablesbar, so wurden in der 2. Hälfte des Jahres 2015 zahlreiche Gebäude mit diesem Gestaltungsmerkmal an verschiedenen Standorten errichtet. Differenzieren sollte man bei der Beurteilung auch, ob es sich um ein städtisches Umfeld einer Bezirkshauptstadt handelt, oder um eine dörflich geprägte, kleine Gemeinde.

Eine Ungleichbehandlung der Betroffenen innerhalb des Planungsareals wird nicht erkannt, da die Festlegung für den gesamten Geltungsbereich gilt und Änderungen der Dachform nicht unüblich sind, wie Beispiele an anderen Standorten bezeugen. Eine Ungleichbehandlung würde dann bescheinigt werden, wenn überall dort, wo kein bzw. ein anderer Bebauungsplan gilt, Pultdächer zulässig sind, im ggs. Bereich aufgrund einer jahrzehntealten Festlegung jedoch nicht.

Da das Pultdach an eine Dachneigung von 5° geknüpft ist, ist eine talseitige Anordnung der Traufe bei Einhaltung einer maximalen Traufhöhe von 3,50m mangels unzureichender Raumhöhe auszuschließen.

In §2 ist geregelt, dass ausschließlich unterirdische Geschosse gekuppelt werden dürfen. (Das unterirdische Geschoss ist in §1 – in Anlehnung an die Begriffsbestimmung des oberirdischen Geschosses in den OIB-Richtlinien – eindeutig definiert.) In §4 zum Stmk. BauG 1995 ist die Baugrenzlinie als „Linie, die durch oberirdische Teile von Gebäuden nicht überschritten werden darf“ definiert.

Bzgl. des Einwandes im Hinblick auf die Errichtung von Photovoltaik- und Solarzellen darf auf das Raumordnungsziel in §3 StROG 2010 hingewiesen werden, wonach die Siedlungsstruktur „unter Berücksichtigung von Klimaschutzziele“ zu entwickeln ist, sowie auf §80 Stmk. BauG 1995, wonach „Bauwerke und all ihre Teile so geplant und ausgeführt sein müssen, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird.“ Festzuhalten ist außerdem das das Planungsareal sich in keinem naturräumlichen Schutzgebiet befindet und durch die 220 kV Hochspannungsleitung bereits technisch geprägt ist.

Beschluss: Einstimmig angenommen

GR Singer möchte einmal über die Bebauung der Lux-Grundstücke sowie einmal über die Änderung des Spielplatzes abstimmen. Die Änderungen des Bebauungsplanes bezüglich Dachformen lehnt er ab, da er möchte, dass der Charakter der Bebauung beibehalten wird. Die Auffassung des Spielplatzes kann er sich vorstellen.

GR Sulzbacher sagt, die Bebauung mit Pultdächern war vielleicht vor 20 Jahren modern. Nun gibt es eine modernere Möglichkeit der Bebauung.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Neuner, Pichlmaier, Köck, Lux im Ortsteil Weißenbach wird hinsichtlich Grundstück Nr. 501/3 EZ 52 KG 67411 Weißenbach bei Liezen dahingehend geändert, dass die Errichtung eines Spielplatzes nicht mehr erforderlich ist.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

VERORDNUNG

Bebauungsplan

*B3-01 „Neuner, Pichlmaier, Köck, Lux“
gem. §40 Abs.6 Z. 2 StROG 2010 i.d.g.F.*

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage / Plangrundlage:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 zu Tagesordnungspunkt 8. nachstehende Verordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage: StROG 2010 idgF.

ÖEK 4.00 idF. LGBl. 44/2012, der ehemaligen Gemeinde Weißenbach bei Liezen, in Rechtskraft seit 22.05.2013

Flächenwidmungsplan 4.00 idF. LGBl. 44/2012, der ehemaligen Gemeinde Weißenbach bei Liezen, in Rechtskraft seit 22.05.2013

Stmk. BauG 1995 idGF.

ÖEK 4.00 und FWP 4.00 wurden mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 30.01.2015 in den Rechtsbestand der „neuen“ Stadtgemeinde Liezen übernommen.

Der Bebauungsplan B3-00 „Neuner, Pichlmaier, Köck, Lux“ wurde vom Büro Arch. DI Michael Kanzian aus 8940 Liezen, Pyhrnstraße 25, GZ.: 27-RO-01-224-95, datiert mit 10.05.1995, GZ.: 27-RO-01-BP-224-95, erstellt und ist mit 13.12.1995 in Rechtskraft erwachsen.

Plangrundlage: Katasterstand: 2015

Naturbestandsaufnahme, durchgeführt vom Ziviltechnikerbüro DI Robert Pilsinger aus 8940 Schladming, vermessen am 19.04.1995

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes / Definitionen

Der Bebauungsplan B3-01 „Neuner, Pichlmaier, Köck, Lux“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500 samt Planzeichenerklärung, dem Ordnungsplan (SOLL-/IST-Darstellung), verfasst von der Raumplanerin Arch. DI. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 09/1521/RO/01.2 - BP, vom 14.09.2015, Erläuterungen ergänzt am 11.12.2015, besitzt Ordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Definitionen:

Unterdirdisches Geschoss: Geschoss, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu nicht mehr als der Hälfte über dem natürlichen Gelände liegen.

Kleines Schutzdach: max. 40m² überdeckte Fläche / max. 5,0m Firsthöhe

Traufhöhe: Vertikalabstand zwischen der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses und dem darüberliegenden Dachsaum

§ 2

Geltungsbereich / Bauweise

(1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes B3-01 „Neuner, Pichlmaier, Köck, Lux“ erstreckt sich auf die Grundstücke 471, 472/1, 472/3, 472/5, 501/2 TF, 501/3, 501/5, 501/6, 506/5 und 506/6 der KG Weißenbach bei Liezen, und weist

eine Gesamtgröße von ca. 13.150m² auf. Insgesamt sollen 12 Bauparzellen, eine schmale Freifläche im NW und die benötigte Siedlungsstraße samt Umkehrplatz errichtet werden.

(2) Die geltenden Festlegungen im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan sind im Planblatt dargestellt.

(3) Im Geltungsbereich wird die offene Bebauung festgelegt. Darüber hinaus darf im unterirdischen Geschoss auch gekuppelt werden.

§ 3

Art der baulichen Nutzung

Für sämtliche unter §2 angeführten Grundstücke ist die Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ – Sanierungsgebiet Lärm festgelegt.

§ 4

Bauplatzgröße

Die 12 Grundstücke haben ein Ausmaß von ca. 713m² bis ca. 1.300m². Der Straßenanteil samt Umkehrplatz beträgt ca. 1.985m², die Freifläche im NW ca. 660m².

§ 5

Maß der baulichen Nutzung / Geschoßanzahl

(1) Die im Planblatt des Bebauungsplanes ausgewiesenen Mindest- und Höchstbebauungsdichten sowie die Angaben zum Bebauungsgrad sind einzuhalten.

Die Zahl der Geschoße darf

- a) ein Erdgeschoß und ein ausgebautes Dachgeschoß, oder
- b) ein Erdgeschoß und ein Obergeschoß betragen.

Zusätzlich darf ein unterirdisches Geschoss talseitig über das angrenzende Gelände ragen.

Bei der Errichtung von talseitig drei Vollgeschossen (Erläuterung: UG+EG+OG mit Pultdach) ist das Gebäude durch eine stark differenzierte und farblich dunkle Gestaltung des untersten und/oder obersten Geschosses horizontal zu gliedern, wobei eine bloße Farbabsetzung oder ein Materialwechsel nicht ausreichen.

Talseitig darf die maximale Traufhöhe 3,50 m nicht übersteigen.

(2) Die Bebauungsdichte beträgt 0,2 – 0,5.

§ 6
Baugrenzlinien

Die Baugrenzlinien sind im Planblatt festgelegt. Vordächer dürfen die Baugrenzlinien um 0,80 m, Balkone dürfen die Baugrenzlinien um 1,20 m überragen. Ansonsten sind die Festlegungen des Stmk. BauG 1995 unberührt.

§ 7
Baukörper

Innerhalb der bebaubaren Flächen ist ein Hauptgebäude und ein Nebengebäude / kleines Schutzdach zulässig, wobei das Nebengebäude / kleine Schutzdach wahlweise freistehend eingebaut, oder angebaut werden darf.

§ 8
Verkehrsflächen und Parkierung

- (1) *Die interne Zufahrtsstraße und der Umkehrplatz sind staubfrei zu befestigen.*
- (2) *Auf jedem zu bebauenden Grundstück ist zumindest ein Stellplatz und eine Garage vorzusehen.*

§ 9
Technische Infrastruktur

(1) Abwasserbeseitigung:
Die Entsorgungsleitungen für Oberflächenwässer und Fäkalien sind unter Berücksichtigung der von der ehemaligen Gemeinde Weißenbach ausgearbeiteten Kanalstudie so vorzubereiten, dass die anfallenden Wässer nach Fertigstellung bzw. Erweiterung der bestehenden Kanalisation abgeleitet werden können.

(2) Wasserversorgung:
Die Wasserversorgung hat durch Anschluss an das Netz der Stadtgemeinde Liezen zu erfolgen.

(3) Müllentsorgung:
Die Müllentsorgung erfolgt durch das von der Stadtgemeinde Liezen beauftragte Unternehmen. Für die Aufstellung von Müllbehältern, Altglascontainern etc. sind geeignete Standplätze vorzusehen, speziell ist die Aufstellung südlich der Siedlungsstraße und westlich des Hochspannungsmastes geplant.

Hinweis: Vor allen Bauführungen innerhalb des Schutzstreifens der 220kV-Leitung ist frühzeitig das Einvernehmen mit der VERBUND AG herzustellen!

§ 10
Gestaltung der Gebäude

(1) Dacheindeckung:

Die Dachdeckung ist in gedeckter Farbgebung auszuführen (grau, braun, dunkles Rotbraun).

Bei Steildächern ist ein optisch kleinformatisches, nicht glänzendes Material zu verwenden, bei Pultdächern nicht glänzendes, blendfreies, weitgehend reflexionsfreies Material (z.B.: Blecheindeckung, Bitumendeckung, Begrünung und dergl.). Das vorgesehene Material ist vor Ausführung zu bemustern und der Baubehörde zur Beurteilung vorzulegen.

(2) Fassadengestaltung:

Sämtliche Oberflächen sind nicht glänzend herzustellen. Die nicht transparenten Fassadenteile sind in zurückhaltender, gedämpfter Farbgebung auszuführen. Solarzellen sind zulässig. Vor Ausführung ist der Baubehörde ein Fassadengestaltungsplan einschließlich Färbelungskonzept vorzulegen. Die zur Ausführung vorgesehenen Materialien sind großflächig zu bemustern.

(3) Dachform:

Bei der Errichtung von einem Gebäude mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss ist als Dachform das Satteldach mit / ohne Krüppelwalm mit einer Neigung zwischen 38° und 45° zulässig.

Bei der Errichtung von einem Gebäude mit Erdgeschoss und Obergeschoss ist als Dachform das Pultdach mit einer Neigung von max. 5° zulässig. Gebäude mit Pultdächern sind aber nur in der Gruppe (bestehend aus mind. 3 Objekten) angeordnet zulässig.

§ 11
Freiflächengestaltung

(1) Alle nicht überbauten und nicht dauerhaft befestigten Flächen sind zu begrünen und durch Bepflanzungen zu gestalten.

(2) Bei der Zusammenstellung der Arten ist die heimische Pflanzengesellschaft zu berücksichtigen.

(3) Böschungen sind grundsätzlich in Form von natürlichen Erdböschungen auszuführen mit einer maximalen Höhe von 1,50m. Erforderlichenfalls ist das Gelände zu terrassieren. Allfällig erforderliche Böschungssicherungen / Steinschlichtungen sind bis zu einer Höhe von 1,25m zulässig und unverzüglich nach Errichtung zu begrünen.

(4) Die Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes darf bergseitig maximal 30cm – 50cm über natürlichem Terrain zu liegen kommen.

§ 12 Einfriedungen

(1) Die Einfriedungen müssen ortsüblich ausgeführt werden und es dürfen keine Kunstbauten errichtet werden. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,20 m, jene der Sockelmauer 0,40 m nicht übersteigen.

(2) Lebende Zäune sind gestattet, müssen jedoch der heimischen Pflanzengesellschaft angehören.

(3) Durch die Errichtung von Einfriedungen darf keine Sichtbehinderung entstehen.

§ 13 Lärmschutzmaßnahmen

Schlafräume sind gegen Lärmbelastung $> L_{A,eq} 45dB$ Nacht zu schützen. Dabei ist eine der folgenden Maßnahmen zu wählen:

- Grundrisslösung mit Eigenabschirmung: Die (Lüftungsflügel der) Schlafräume sind auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen.
- Alternativ darf eine Beruhigung der lärmzugewandten Fassaden mit einer vorgesetzten Verglasung hergestellt werden (objektseitige, lokale Schallschutzmaßnahmen wie verglaste Balkone, oder ähnl.).
- Alternativ sind die Lüftungsöffnungen der Schlafräume durch nachfolgend exemplarisch aufgezählte Konstruktionen abzuschirmen

durch dazwischen angeordnete

- geschlossene Brüstungen auf Dachterrassen und/oder
- Pergolen mit geschlossener (ev. aber transparenter) Rückwand, und/oder
- etc.

§ 14 Rechtskraft

Die Rechtskraft des Bebauungsplanes B3-01 „Neuner, Pichlmaier, Köck, Lux“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten die bisher für den ggs. Bereich geltenden Festlegungen außer Kraft.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Zur Änderung des Bebauungsplanes B3-01 „Neuner, Pichlmaier, Köck, Lux“

1.) Lage / Geltungsbereich / Gebietscharakter:

Weißbach stellt den westlichsten Siedlungsbereich der Stadtgemeinde Liezen dar und ist vom inneren Zentrum im Mittel ca. 3km entfernt. Naturräumlich in einer Einbuchtung der nördlichen Flanke des Ennstales gelegen, umrahmt von den östlichen Ausläufern des Toten Gebirges, als deren höchste Erhebungen ua. die markant schroffen Weißbacher Mauern im Nordwesten, der Hochangern im Nordosten, der Hochtausing im Westen und der Hirschriedel im Osten zu nennen sind, befindet sich Weißbach auf einem Schwemmfächer des gleichnamigen Baches. Weitgehend kompakt ist der Siedlungsbereich in Teilen durch sehr dichte Bebauung geprägt. Eine wesentliche Gliederung erfährt er durch die am nördlichen Rand des Talbodens verlaufende Ennstal-Straße. Während sich nördlich davon die Funktionen Wohnen, Zentrum und Landwirtschaft verteilen, ist der südliche Bereich industriell-gewerblich geprägt. Die südliche Begrenzung wird durch die ÖBB-Bahnlinie gebildet, jenseits davon breitet sich der freie, ebene Landschaftsraum des Ennstales aus. Als wesentliche Sondernutzungen dieses Freilandes sind der Golfplatz und der Badeteich im Süden festzustellen. Vielfach hat sich die Wohnbebauung in die flankierenden Hangzonen ausgedehnt, die Waldränder sind aber über weite Strecken noch grünlandgeprägt.



Luftaufnahme 2015

Das ggs. Planungsgebiet befindet sich in wesentlich erhöhter Lage über dem Ennstalboden, an einem exponierten, mittelsteilen Südwesthang im Osten von Weißbach. 13 Teilflächen verteilen sich auf eine ca. 200m lange und zwei Bauplatz tiefe Fläche. Bebaut sind bis jetzt sechs Grundstücke im Süden und Osten des Areal, eine Teilfläche ist als Kinderspielplatz festgelegt. Im Nordwesten des Geltungsbereiches ist ein noch unbebautes Grundstück gegeben, eine Wiese, die zur Aufteilung in vier Teilflächen vorgesehen ist. Im Norden wird das Planungsgebiet von einer geschlossenen Baumreihe begrenzt, im Südosten von einer steil abfallenden

Waldzunge. Auch die südwestlichste Teilfläche des ggs. Planungsgebietes zeigt starken Bewuchs. Im Südwesten und Westen schließt Ein- und Zweifamilienhausbebauung an.



Ansicht des Planungsgebietes aus Südwesten, Foto 2015

Die bisherige Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches zeigt weitgehend einheitliche Merkmale. Alle Gebäude verfügen über ein Erd- und ein ausgebautes Dachgeschoss, sind mit einem ca. 38° geneigten Satteldach versehen und (mit einer Ausnahme) hangparallel angeordnet. Geländebedingt ragt das Untergeschoss bei fast allen Wohnhäusern talseitig geschoßhoch über das angrenzende Gelände. Lediglich die Farbe der Dachdeckung differiert zwischen Grau und Rotbraun. Die Fassaden sind überwiegend verputzt, im Dachgeschoss teilweise auch mit Holz verkleidet. Damit spiegelt sich auch der Gebietscharakter der näheren Umgebung wider. Davon abweichend wurden nunmehr in jüngerer Zeit, etwas weiter entfernt, innerorts bzw. am südwestlichen Rand und damit von der Ennstal-Straße aus sehr gut einsehbar, vermehrt zweigeschossige Wohnhäuser bzw. Zubauten daran mit Pultdächern bzw. vereinzelt auch Flachdächern errichtet.



Orthophoto, GIS Steiermark 2015

2.) *Inhalte des geltenden FWP 5.00:*

Das ggs. Planungsgebiet ist im geltenden FWP 4.00 idgF. als Bauland der Kategorie „Wohnen Allgemein“ Sanierungsgebiet Lärm mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5 festgelegt.

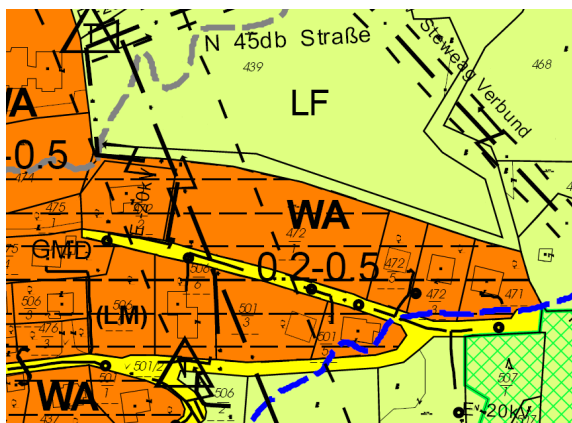
Ersichtlichmachungen lt. rk. FWP 4.00:

220 kV-Leitung der APG

20 kV- E-Leitung

GMD Leitung

Lärmisophonlinien



Auszug aus dem rk. FWP 4.00

3.) *Diverse Festlegungen:*

- ad § 1 Definitionen: *Die genaue Definition des unterirdischen Geschosses dient zur Klarstellung im Hinblick auf die Anzahl der Geschosse.*

Das Gesamtausmaß von kleinen Schutzdächern mit einer überdeckten Fläche von max. 40,0m² und einer Firsthöhe von 5,0m wird in Abstimmung auf die Definition der Nebengebäude in §4 Stmk. BauG 1995 festgelegt. Im Unterschied zum Nebengebäude verfügt das kleine Schutzdach über keine Gebäudeeigenschaft. Darunter fällt u.a. das sog. „Carport“.

Da der Begriff „Traufhöhe“ im Stmk. BauG nicht bestimmt ist, erfolgt die Definition im ggs. Bebauungsplan. Die Festlegung dient der Klarstellung und erfolgt in Anlehnung an die „Gebäudehöhe“. Die Traufhöhe ist nicht auf das natürliche Gelände, sondern auf das fertige Fußbodenniveau des Erdgeschosses bezogen.

- ad § 2 Geltungsbereich / Bauungsweise iVm Aufhebung des Kinderspielplatzes: *Der Kinderspielplatz wurde bis jetzt nicht errichtet und wird auch in Zukunft nicht errichtet werden, denn in den vergangenen Jahren sensibilisiert, wird es als ethisch nicht mehr vertretbar gesehen, den Aufenthaltsbereich von Kindern direkt unter einer Hochspannungsleitung vorzusehen. Die Entscheidung, den Kinderspielplatz in diesem Bereich nicht zu errichten fällt leicht, da erst vor kurzem (Mitte Oktober 2015) ein ganz neuer Spielplatz am Dorfplatz und damit im Zentrum von Weißenbach eröffnet wurde (fußläufig ca. 700m entfernt).*

Aus der beiliegenden Stellungnahme der Austrian Power Grid (APG) geht jedoch hervor, dass die Bebauung einer bereits als Bauland gewidmeten Grundfläche innerhalb des Schutzstreifens einer 220kV – Leitung nicht ausgeschlossen ist, sofern die Vorgaben der ÖVE/ÖNorm EN 50341 – 5.4.5.2 AT.3 (Abstände gem. Gruppe III) eingehalten werden. Somit sieht der Bebauungsplan nunmehr auch auf der Teilfläche 1 die grundsätzliche Möglichkeit einer Bebauung vor. Es sei einem mündigen Bürger unbenommen, sich selbst für eine Bebauung direkt unter der Hochspannungsleitung zu entscheiden.

Die Festlegung, wonach ausschließlich im unterirdischen Geschoss gekuppelt werden darf, hat die Horizontalbetonung des Sockelgeschosses zur Folge, wodurch eine Minderung der Höhenwirkung einer allfällig geländebedingten, talseitigen Dreigeschossigkeit erreicht werden soll.

- ad § 4 Bauplatzgröße: Der Kataster hat sich zwischenzeitig geändert.
- ad § 5 Geschoßanzahl: Die ergänzte Festlegung, wonach nunmehr auch die Errichtung von zwei oberirdischen Vollgeschossen zulässig ist, erfolgt in Abstimmung auf die nunmehrige Zulässigkeit von Pultdächern. Die Bestimmung ist aber an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, dass „bei der Errichtung von talseitig drei Vollgeschossen (Erläuterung: UG+EG+OG mit Pultdach) das Gebäude durch eine stark differenzierte Gestaltung des untersten und/oder obersten Geschosses horizontal zu gliedern ist.“ Damit soll von vornherein eine Minderung der mit der Dreigeschossigkeit verbundenen Höhenwirkung sichergestellt sein. Da das Gelände eine starke Neigung aufweist und sich das Planungsgebiet in exponierter Lage befindet, wird eine bloße farbliche Absetzung oder ein bloßer Materialwechsel als nicht ausreichend erachtet. Exemplarisch vorgeschlagene Möglichkeiten: vorspringendes Sockelgeschoss mit dunkler Farbabsetzung, rückspringendes Sockelgeschoss mit dunkler Farbabsetzung, rückspringendes Obergeschoss mit dunkler Farbabsetzung, durchgehender Balkon im Erdgeschoss mit dunkler Farbabsetzung im Sockelgeschoss, etc.

Um ein einheitliches Gesamtbild zu erzielen, ist das Pultdach nicht nur in der Gruppe anzuordnen, sondern wird darüber hinaus auch die Lage der Traufe geregelt. Es ist davon auszugehen, dass die Traufen allfälliger Pultdächer vorzugsweise hangseitig angeordnet werden. Die Festlegung, wonach „die maximale Traufhöhe 3,50 m nicht übersteigen darf“, schließt die Traufe eines Pultdaches auf der Talseite automatisch aus und bezieht sich ausschließlich auf Objekte mit Satteldächern.

- ad § 6 Baugrenzlinien: Da aus dem Gebietscharakter keine Vorgabe erkennbar ist, wird die Festlegung der Baufluchtlinie aufgehoben. Aufgrund des jeweils schmalen Grundstückszuschnittes wird im Bereich der Teilflächen Nr. 6 – 10 der Abstand zur jeweils südöstlichen Grundgrenze von 4,0m auf 3,0m reduziert. Dasselbe gilt für die Teilfläche Nr. 1 unter der Hochspannungsleitung. Darüber hinaus wurden im Bereich der Teilflächen Nr. 11 und 12 zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes die Abstände zur gemeinsamen Grundgrenze den Abständen im Bereich der übrigen breiteren Teilflächen angepasst, das heißt, auf 4,0m reduziert.

- ad § 10 Gestaltung der Gebäude: Die Festlegungen zur Gestaltung der Gebäude sind nunmehr zwar weniger detailliert, haben inhaltlich aber die gleiche Zielsetzung. Die Baulichkeiten sollen auf dem Areal in ihrer Gesamtheit ein maßstäbliches, harmonisches und in ihrer Nachbarschaft unaufdringliches Bild ergeben. Wesentlich ist dabei, dass die Materialien vor Ausführung bemustert und der Baubehörde zur Beurteilung vorgelegt werden.

Dachform: In dem bei der Ersterstellung des ggs. Bebauungsplanes angeschlossenen Erläuterungsbericht ist als eines der wesentlichen Planungsziele die „Abstimmung der Baukörperausformung auf Besonnungs- und Belichtungsverhältnisse“ genannt. Es ist unbestritten, dass ein volles Obergeschoss viel besser zu belichten ist als ein ausgebautes Dachgeschoss. Vor allem dann, wenn die Kniestockhöhe – wie im ggs. Fall – maximal ca. 1,50m betragen darf (Anm.: Bei einem dem Gebietscharakter entsprechenden Dachvorsprung von i.M. ca. 1,20m und der festgelegten Traufhöhe von max. 3,50m ergibt sich eine Kniestockhöhe von max. ca. 1,50m.) Ein Umstand, der auch im Jahre 1995 bereits bekannt war. Hinzu kommt jedoch, dass die diesbezüglichen Bestimmungen im Stmk. BauG sukzessive verschärft werden. Genügte es bei der Erstellung des Bebauungsplanes, dass „das Rohbaumaß der Fensteröffnungen mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes“ betrug, so ist lt. OIB-Richtlinie 3 / 2011 nunmehr gefordert, dass „bei Aufenthaltsräumen die gesamte Lichteintrittsfläche (Nettoglasfläche) der Fenster mindestens 10% der Bodenfläche dieses Raumes betragen muss“. Zur Veranschaulichung: Zimmer mit 10m², Fenster mit 1,10m x 1,30m Rohbaulichte: a) 10m² / 8 = 1,25m² → 1,10m x 1,30m = 1,43m² > 1,25m²; b) 10m² / 10 = 1,0m² → ~0,85m x ~1,05m = 0,89m² < 1,0m²; dh.: Im 2. Fall ist das Fenster zu klein. Dabei gilt es noch weitere Faktoren wie den freien Lichteinfall und die Raumtiefe zu berücksichtigen. In §43 (1) Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. ist festgehalten, dass „Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein müssen, dass sie [...] bautechnische Anforderungen erfüllen“, wie lt. §43 (2) Z. 3 „Hygiene, Gesundheit und Umwelt“. Im Sinne der Gesundheit ist es somit von gewichtigem öffentlichem Interesse, dass der Bebauungsplan an die geänderten Planungsvoraussetzungen angepasst wird.

Außerdem haben sich die Planungsvoraussetzungen in den letzten 20 Jahren insofern geändert, als sich der Gebietscharakter in Weißenbach in Teilen verändert hat. Während das Ortsbild zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes ausschließlich von steilen Satteldächern geprägt war, sind nunmehr auch Wohnhäuser bzw. Zubauten daran mit Pultdächern bzw. vereinzelt auch Flachdächern festzustellen (innerorts bzw. am südwestlichen Rand und damit von der Ennstal-Straße aus sehr gut einsehbar). Die Zulässigkeit der Pultdachform erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten Geltungsbereich, um einen Wildwuchs zu unterbinden, ist sie aber an eine Anordnung in der Gruppe (bestehend aus mind. 3 Objekten) geknüpft. Abgeleitet von der Definition im Duden, wonach eine Gruppe ua. eine „kleinere Anzahl von [zufällig] zusammengekommenen, dicht beieinanderstehenden oder nebeneinandergehenden Personen [die als eine geordnete Einheit erscheinen] darstellt, ist die Anordnung in der Gruppe so zu verstehen, dass die betroffenen Grundstücke direkt aneinander anzugrenzen haben, oder lediglich durch die Erschließungsstraße getrennt sind.



Foto 2015



Foto 2015



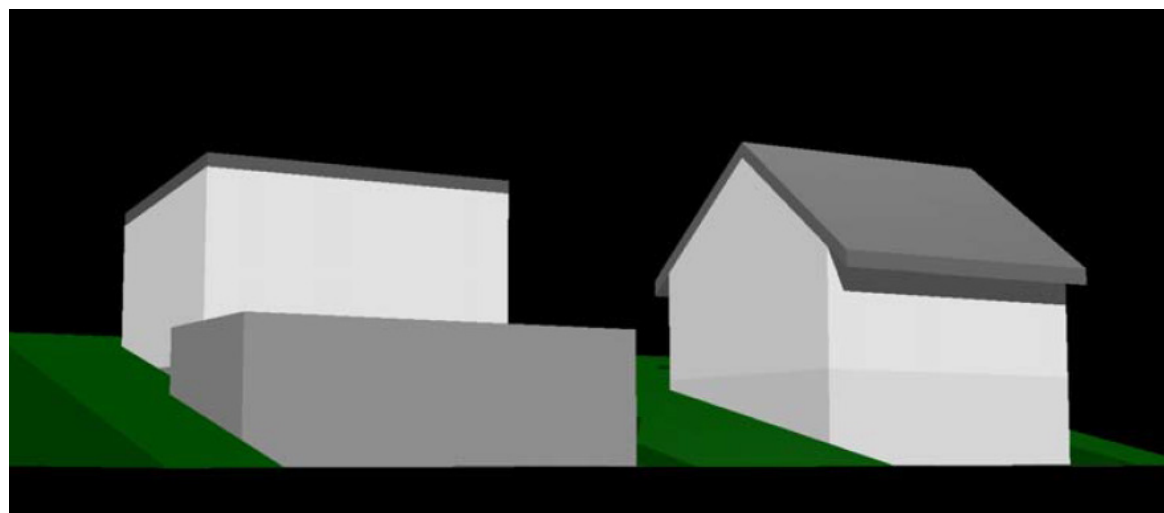
Foto 2015



Foto 2015



Foto 2015



Schema Schaubild

- ad § 11 Freiflächengestaltung: Die Änderung der Formulierung erfolgt zur Klärstellung der Zielsetzung. Aus einer praxisnahen Überlegung heraus wird das geringfügige Anheben der maximal zulässigen Höhen angesichts der mittelsteilen Hanglage als sinnvoll erachtet. Um das Landschaftsbild letztendlich aber nicht zu beeinträchtigen, sind Böschungssicherungen / Steinschichtungen nur bis zu einer max. Höhe von 1,25m zulässig und unverzüglich nach Errichtung zu begrünen. Vorzugsweise sind kleine, dunkle Steine zu verwenden. Erdböschungen ist aber der Vorrang zu geben. Ab einer Höhe von 1,50m ist das Gelände jedenfalls zu terrassieren.
- ad § 13 Lärmschutzmaßnahmen: Auf einem steilen Hang im Nahbereich der B320 gelegen, ist das ggs. Planungsgebiet einer nächtlichen Lärmbelastung ausgesetzt.

B 320 - Stand 2010: DTV 11.200 / SV von 21%

B 320 - Stand 2012: DTV 11.900 / SV von 15%

Aus den oa. Daten ist ersichtlich, dass der PKW-Verkehr zwischen 2010 und 2012 zugenommen, der Anteil des Schwerverkehrs jedoch stark abgenommen hat.

Aus der beiliegenden Lärmkarte zur Detaillärmschutzuntersuchung 2007 / IST-Zustand 2004 mit zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen Nacht, verfasst von Rinderer&Partner ZT KEG, geht hervor, dass im Geltungsbereich des ggs. Bebauungsplanes – trotz bereits errichteter Lärmschutzwände – in der Nacht eine Überschreitung des zulässigen Immissionsgrenzwertes $L_{A,eq}$ 45dB festzustellen ist.

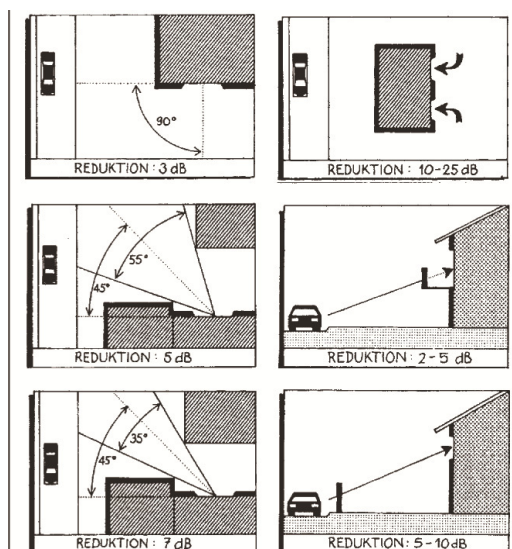
Bei entsprechender Grundrisskonzeption mit Eigenabschirmung (Anordnung der Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite), oder durch objektseitige Schallschutzmaßnahmen (lokale, vor die Fassade gesetzte Elemente wie verglaste Balkone,...), oder durch abwehrend dazwischen gestellte bauliche Anlagen (massive Brüstungen von Dachterrassen,...) wird es möglich sein, den erforderlichen Lärmschutz auch in der Nacht zu erfüllen. Aus der beiliegenden Lärmkarte zur Detaillärmschutzuntersuchung 2007 / IST-Zustand 2004 mit zusätzlichen LSM Nacht, lässt sich ersehen, dass der Bereich im Norden die lärmabgewandte Seite darstellt.

Anmerkung zur DVO zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993: Lt. §2 (3) ist in begründeten Fällen eine Förderung zulässig auch wenn die Grenzwerte überschritten werden. Folgender Bedingung muss aber entsprochen werden: Vor Fenstern von Schlafräumen darf ein Nachtgrenzwert von 50dB nicht überschritten werden, außer es handelt sich um Wohnungen mit mehr als zwei Schlafräumen. In solchen Fällen ist die Überschreitung des Grenzwertes für einen Schlafraum zulässig (= all-fälliger 3. Schlafraum).

Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte ist vor dem Fenster zu gewährleisten. Der bloße Lärmschutz von Innenräumen – beispielsweise durch den Einbau von Schallschutzfenstern – ist nicht ausreichend!

Am Tag ist im Geltungsbereich des ggs. Bebauungsplanes (nahezu) keine Überschreitung des zulässigen Immissionsgrenzwertes $L_{A,eq}$ 55dB festzustellen. Lediglich am südöstlichen Rand ist eine geringfügige Überschreitung erkennbar. Die betroffenen Grundstücke sind bereits bebaut, alle Wohnhäuser liegen außerhalb der 55dB-Isophonlinie.

Anzumerken ist außerdem, dass aus Energiespargründen (Wohn-)Gebäude zunehmend mit einer dichten Hülle umgeben werden (Niedrigenergie-, Passivhäuser). Eine kontrollierte Wohnraumlüftung gewährleistet den erforderlichen Luftaustausch auch bei geschlossenen (Schallschutz-)Fenstern.



Faustregeln für die Gebäudeplanung (Gilgen 1988):

Die Lärmschutzmaßnahmen sind vom Bauwerber zu setzen. Die Umsetzung bedeutet somit keine finanzielle Belastung der Öffentlichkeit.

Hinweis an die Baubehörde: Im Bauverfahren ist zu prüfen, ob die konkret geplanten Maßnahmen entsprechen, oder ob gegebenenfalls ein befugter Sachverständiger zur weiteren Abklärung beizuziehen ist.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen die SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner GRⁱⁿ Karin Jagersberger, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Isabella Seiß, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner) mit den Stimmer der ÖVP Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Renate Selinger, GR Raimund Sulzbacher), der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding, GR Thomas Wohlmuther), der LIEB-Fraktion (GR Werner Rinner) und GRÜNE (Gerald Baumann)

Dagegen:

LIEB-Fraktion (GR August Singer)

9.

Bewilligung der Löschung eines Pfandrechtes und des Wieder- und Vorkaufsrechtes hinsichtlich der Liegenschaft EZ 259 KG 67411 Weißenbach bei Liezen

Finanzreferent Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen wurde ersucht, der Löschung des Pfandrechtes, sowie des Wieder- und Verkaufsrechtes hinsichtlich der Liegenschaft EZ 259 KG 67411 Weißenbach bei Liezen zuzustimmen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen erteilt ihre Einwilligung, dass die Löschung des Pfandrechtes in EZ 259 GB 67411 Weißenbach bei Liezen unter C-LNR2 a sowie des unter C-LNR3 a einverleibte Wiederkaufsrechtes und des unter C-LNR 4 a einverleibten Vorkaufsrecht einverleibt werden kann.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Bewilligung der Löschung des Wieder- und Vorkaufsrechtes hinsichtlich der Liegenschaft EZ 149 KG 67408 Pyhrn

Finanzreferent Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat im Jahr 1997 an Frau Eleonore Weichbold und Herrn Werner Vierthaler das Grundstück Nummer 315/8 KG Pyhrn verkauft hat und ein Wieder- und Vorkaufsrecht vereinbart wurde. Diese Rechte wurden im Grundbuch eingetragen, um die rasche Bebauung des Grundstückes zu gewährleisten. Das Grundstück wurde nunmehr bebaut und Frau Eleonore Weichbold hat um Löschung dieser Eintragungen ersucht.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Löschung des in EZ 149 KG 67408 Pyhrn eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.**Abtretungsvertrag mit Frau Edith Mader zur Verbreiterung des Arzbergweges**

Finanzreferent Krug führt aus, für die Sanierung und Verbreiterung des Arzbergweges ist es erforderlich, Grundstücke von Frau Edith Mader in Anspruch zu nehmen. Im Zuge der Verhandlungen hat Frau Mader ersucht, im Gegenzug das öffentliche Gut im Hofbereich an sie zu übertragen. Auf Grundlage des Teilungsplanes der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH wurde nunmehr ein flächengleicher Abtausch vorgeschlagen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Vertrag:

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Frau Edith Mader, geb. 05.07.1945, wohnhaft in 8940 Liezen, Arzbergweg 2, einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, andererseits als Verwalterin des öffentlichen Gutes wie folgt:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Frau Edith Mader ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 904/1, 907 und 929/1, sämtliche einkommend in der EZ 40, KG 67409 Reithtal.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des öffentlichen Gutes 1039, einkommend in EZ 500, KG 67409 Reithtal.

Vertragsgegenstand sind nunmehr die Trennstücke auf Grundlage des Teilungsplanes der GEOMET Wallmann und Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ 2037-15.

§ 2**Abtretung**

Frau Edith Mader übergibt an die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes und diese übernimmt zum Zwecke der Widmung für das öffentliche Gut nachstehende Trennstücke dauernd und lastenfrei in das öffentliche Gut mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Veräußerin ihre Trennstücke bisher benützt und besessen hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre:

Trennstück Nr. 1: Grundstück Nummer 904/1 im Ausmaß von 108 m²

Trennstück Nr. 2: Grundstück Nummer 907 im Ausmaß von 15 m²

Trennstück Nr. 3: Grundstück Nummer 929/1 im Ausmaß von 18m²

Trennstück Nr. 4: Grundstück Nummer 929/1 im Ausmaß von 1 m²

Für die Trennstücke Nr. 5, 6 und 7 wird der Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens aufgehoben und das öffentliche Gut in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

Die Stadtgemeinde Liezen überträgt an Frau Edith Mader folgende Trennstücke dauernd und lastenfrei mit allen Rechten und Pflichten mit denen die Veräußerin ihre Trennstücke bisher benützt und besessen hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre:

Trennstück Nr. 5: Grundstück Nummer 1039 im Ausmaß von 66 m²

Trennstück Nr. 6: Grundstück Nummer 1039 im Ausmaß von 58 m²

Trennstück Nr. 7: Grundstück Nummer 1039 im Ausmaß von 18 m²

§ 3 Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme der gegenständlichen Trennstücke in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde Liezen erfolgt mit Anerkennung der Grenzen anlässlich der Erstellung des Teilungsplanes.

§ 4 Gewährleistung

Die Veräußerer haften nicht für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der von ihr übergebenen Trennflächen, sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mit übernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind.

§ 5 Einverleibungsbewilligung

Die Vertragspartner teilen wechselseitig für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die in § 2 näher bezeichneten Trennstücke abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Liezen bzw. Frau Edith Mader zugeschrieben werden können.

Die grundbücherliche Durchführung dieses Tausches soll im Wege § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, verpflichten sich beide Vertragspartner eine entsprechende grundbuchsfähige Urkunde zu unterfertigen.

§ 6 Kosten, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Gebühren, Kosten und Abgaben, die mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbunden sind, werden im Innenverhältnis von der Stadtgemeinde Liezen getragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Erlassung einer Parkgebührenverordnung**

Finanzreferent Krug erinnert, der Gemeinderat hat 2001 die Geldstrafe für Übertretungen nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes für Organstrafverfügungen mit € 14,50 festgelegt. Das Gesetz selbst sieht einen Strafrahmen bis maximal € 35,00 vor. Diese Geldstrafe soll nunmehr auf € 19,00 angehoben werden. Im Rahmen dieser Erhöhung ist die Gebührenordnung anzupassen bzw. soll auf Grund der Gemeindestrukturreform die Parkgebührenordnung zur Gänze neu beschlossen werden

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Stadtgemeinde Liezen Parkgebührenverordnung 2006 – ParkGebV 2006)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2005 und des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 37/2006 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 17.12.2015 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Abgabe**

(1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten:

- a) Hauptplatz*
- b) Rathausplatz*
- c) Fuchshof*
- d) Parkplatz südlich Einkaufszentrum Arkade*

(2) Die Gebührenpflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlachten von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

§ 2

Höhe der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr beträgt bei Verwendung von Automatenparkscheinen für die ersten neunzig Minuten 0,50 €.
- (2) Die Höhe der Parkgebühr für das über neunzig Minuten hinausgehende Parken beträgt € 0,10 pro 9 Minuten Parkdauer.

§ 3

Pauschalabgabe

- (1) Personen, die in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen ihren Hauptwohnsitz haben, oder als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ständig tätig sind und Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg sind oder nachweisen, dass ihnen ein arbeitgebereigenes mehrspuriges Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird, können auf schriftlichen Antrag die jährliche Parkgebühr in Höhe von € 500,00 im Voraus bezahlen. Darüber hinaus kann diesen Personen eine Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in § 1 genannten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen für ein Jahr erteilt werden.
- (2) Die hierfür ausgestellte Bestätigung ist gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe anzubringen.

§ 4

Verwendung von Automatenparkscheinen und Parkscheinen

Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen sind Automatenparkscheine oder Parkscheine nach dem Muster der Anlage zu verwenden.

Die Parkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelieferte Parkscheine zu entfernen sind.

§ 5

Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines als entrichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

§ 6

Organstrafverfügungen

Bei allen Übertretungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Stmk. Parkgebührengesetz wird eine Geldstrafe von € 19,00 mit Organstrafverfügungen eingehoben.

§ 7

In- und Außerkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Altgemeinde Liezen, die mit Verordnung des Regierungskommissärs vom 7.1.2015 übergeleitet worden ist, außer Kraft.

(3) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarungen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum gültig.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 93/2009, anzuwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeverordnung

Finanzreferent Krug erinnert, laut Mitteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit Beschluss des Landtages vom 20. Oktober 2015 unter anderem das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 geändert wurde.

Die Stadtgemeinde Liezen hat jährlich zwischen € 170.000,00 und € 200.000,00 an Lustbarkeitsabgabe für den Betrieb von Geldspielapparaten lukriert. Diese Einnahmen entfallen durch den gegenständlichen Landesbeschluss ohne Einwirkung bzw. Zutun der Gemeinde. Als Ersatz wurde der Gemeinde lediglich eine jährliche Ausfallszahlung von rund € 40.000,00 angekündigt.

Bis zum Inkrafttreten der Novellierung galten gemäß § 1 Abs 2 Z 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 das Halten von Spielapparaten gemäß § 5a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, sowie das Halten der dem Glücksspielgesetz unterliegenden Geldspielautomaten, als Veranstaltungen im Sinne des Lustbarkeitsabgabengesetzes 2003.

Durch die gegenständliche Novelle gilt das Halten (Aufstellen und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten nun als Veranstaltung gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG.

Die dem Rechtsbestand angehörenden Lustbarkeitsabgabeordnungen sind durch Gemeinderatsbeschluss dahingehend abzuändern, dass die Bestimmung, in welcher auf das Halten von Spielapparaten gemäß § 5a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegenden Glücksspielautomaten, abgestellt wird, durch die Wortfolge „Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG“ zu ersetzen ist. Diese Vorgabe ist bei der Stadtgemeinde Liezen nicht zu ersetzen, sondern hinzuzufügen, da der Passus in der bestehenden Verordnung nicht vorhanden ist.

Weiters ist bei der Regelung „Abgabe für Apparate und Automaten“ der Passus betreffend das Halten von Geldspielapparaten gemäß § 5a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegende Glücksspielautomaten (mit Ausnahmen), welche bisher maximal € 370,00 pro Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenem Kalendermonat besteuert wurden „ersatzlos zu streichen“.

Im Rahmen der Gemeindefusionierung sind weiter die beiden bestehenden Abgabenordnungen der ehemaligen Gemeinden Weißenbach und Liezen zu harmonisieren.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015 erlässt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen auf Grundlage der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003, LGBl. Nr. 50/2003 idF. LGBl. Nr. 118/2015 und des § 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 118/2015 folgende

Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Liezen

§ 1

Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

- (1) Für die im Bereich der Stadtgemeinde Liezen abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.*
- (2) Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist das Halten (Aufstellung und Betrieb) von
 - a) sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl. Nr. 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs. 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung**

vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.,

- b) *regelmäßig wiederkehrende Tanzveranstaltungen (Tanzlokale, Diskos um) in gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlagen.*
- (3) *Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden.*
- (4) *Abgabepflicht, Anmeldepflichten für Veranstaltungen und abgabenrechtliche Haftung bestimmen sich nach den §§ 2 und 3 LAG.*

§ 2

Höhe der Lustbarkeitsabgabe

(1) Für das Halten von

1. *sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 StGSG, insbesondere von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV- und Videospielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20,00 Euro, sofern es sich nicht um Automaten, Apparate, Einrichtungen oder Vorrichtungen im Sinne der Z 2 und 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;*
 2. *Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10,00 €;*
 3. *Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700,00 €.*
- (2) *Wenn die Aufstellung eines Apparates (eines Automaten, einer Vorrichtung) nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist für diesen Monat die Hälfte der in Abs 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs 1 beschriebenen Apparaten (Automaten, Vorrichtungen) ist im Sinne des § 6 Abs 3 erster Satz LAG abgabenrechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 Abs 3 letzter Satz LAG.*

§ 3

Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- (1) *Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 lit. b) richtet sich nach der Größe der verwendeten Veranstaltungsfläche in begonnenen Quadratmetern (m²) und beträgt*
 - a) *bei bis zu 200 Teilnehmern: 0,10 € je begunnenem m² Veranstaltungsfläche,*
 - b) *bei bis zu 500 Teilnehmern: 0,15 € je begunnenem m² Veranstaltungsfläche,*
 - c) *bei mehr als 500 Teilnehmern: 0,20 Euro je begunnenem m² Veranstaltungsfläche.*
- (2) *Zur verwendeten Veranstaltungsfläche gehören alle im Zuge der Veranstaltung vom Veranstalter genutzten, weiters alle den Teilnehmern zugänglichen genutzten Flächen (darunter Nebenanlagen wie Zu- und Abfahrten, Zugänge, Flure, Freiflächen, Aufgänge, Garderoben, WC-Anlagen, Ablage- und Aufbewahrungsräume und -flächen, Bühnen und dergleichen). Nicht zur verwendeten Veranstaltungsfläche gehören vom Veranstalter genutzte Flächen, welche für die Teilnehmer nicht einsehbar sind oder welche den Teilnehmern nur im Notfall zugänglich sind wie zB Technikräume und Fluchtwege.*
- (3) *Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.*
- (4) *Bei länger dauernden Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Für regelmäßige Veranstaltungen erhöhen sich die Abgabenbeträge um 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat, alle übrigen Veranstaltungen gelten als fallweise Veranstaltungen.*
- (7) *Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440,00 € monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300,00 € je Veranstaltung.*
- (8) *Übersteigt die Pauschalabgabe bei fallweisen Veranstaltungen nicht den Betrag von 10,00 €, entfällt die Abgabepflicht.*

§ 4

Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs 1 und 2 LAG in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.

§ 5

Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

- (1) *Das Abgabenverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.*
- (2) *Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach § 9 LAG.*

§ 6

Verweise

- (1) *In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung in Geltung steht.*
- (2) *Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.*

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die Lustbarkeitsverordnungen der Altgemeinden Liezen und Weißenbach, die mit Verordnung des Regierungskommissärs vom 07.01.2015 übergeleitet worden sind, außer Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Voranschlag für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt 2016 und Festsetzung der Steuerhebesätze

Finanzreferent Krug informiert, die Erstellung des Voranschlagsentwurfes 2016 gestaltete sich sehr schwierig. Ihn erinnerte die Erstellung an einen seiner ersten Entwürfe, an den im Herbst 2009 für das Jahr 2010. Diese Jahre waren damals von der allgemeinen Finanzkrise geprägt. So stand auch die Erstellung für das Jahr 2016 wieder unter dem Aspekt von Einsparungen, Einnahmenerhöhungen, der Ankündigung niedrigerer Ertragsanteile usw.

Seitens der Finanzverwaltung wurde den budgetverantwortlichen Personen eine Voranschlagskonzeptliste übermittelt. Nach Eingabe der darin angegebenen VA-Beträge, sowie der Personalkosten, Annuitätenzahlungen usw. zeigte sich im ersten Entwurf ein Abgang von mehr als € 0,8 Mio. In einem ersten Überarbeitungsdurchgang seitens der Finanzverwaltung wurde der Abgang auf rund € 0,5 Mio. gedrückt. In weiterer Folge wurde der Voranschlag in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, der Finanzverwaltung und ihm in allen Positionen überarbeitet und wurde so ein ausgeglichener Voranschlag erstellt.

Es wurden bei fast allen Ansätzen Streichungen vorgenommen. Einnahmenseitig wurden teilweise Erhöhungen angenommen. Die budgetverantwortlichen Personen erhalten nach Beschlussfassung einen Ausdruck des jeweiligen Ansatzes mit den aktuellen Voranschlagsbeträgen. Auf eine Einhaltung dieser Beträge, auch in Verbindung mit der Gesamtbudgetentwicklung, wird zu achten sein.

Der OH zeigt Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 21.695.200,00 und wurde damit ausgeglichen erstellt. Dieser Ausgleich konnte jedoch nur durch die Ausreizung des Einnahmenbereiches und durch eine Straffung des Ausgabenbereiches erzielt werden. Ein Spielraum für nichtvorhergesehene Ausgaben ist damit nicht gegeben.

Einsparungen wurden zB im Bereich City-Taxi angesetzt. Hier soll bei einem gleichbleibenden Fahrpreis der Selbstkostenanteil erhöht werden. Das Stundenmaß zur Parkraumüberwachung soll auf 30 Wochenstunden herabgesetzt werden. Eine Erhöhung der Strafgebühren beim Parküberschreitungen in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen soll ebenfalls erfolgen.

Im Bereich Personal erfolgen eine Kürzung beim bereitgestellten Obst, sowie eine Erhöhung des Selbstkostenanteils bei den Massagen.

Das Kulturbudget wurde ebenso wie das Budget für den Bereich Jugend um mehrere Tausend Euro gekürzt. Im Jugendbereich wird mit dem Verein Avalon eine Änderung für die Betreuung des Jugendzentrums erfolgen.

Die Aufwandsentschädigungen für die Referententätigkeiten sollen um 50 % zurückgefahren werden.

Einnahmenseitig fällt leider die Lustbarkeitsabgabe für Geldspielautomaten auf Grund geänderter landesgesetzlicher Regelungen fast zur Gänze weg. Ausgaben-seitig gibt es weiter Belastungen durch die Anschlusskosten an das Nahwärmenetz, der Neuauflage des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeindefusionierung, die Refinanzierung der Erneuerung der Radwegebrücke und noch vieles mehr. Massiv belastend auf den Haushalt wird sich die Erhöhung der Sozialhilfeverbandsumlage mit rund € 250.000,00 gegenüber dem Vorjahr aus.

Die Kommunalsteuer wurde Einnahmen seitig mit € 4.450.000,00 um rund € 120.000,00 höher als im Vorjahr veranschlagt. Es ist zu hoffen, dass diese Veranschlagung auch schlagend wird. Die Bauabgabe mit € 125.000,00 wurde wesentlich

niedriger als im Vorjahr veranschlagt. Im Vorjahr wurde die Bauabgabe für das EKZ ELI vorgeschrieben, wobei hier die vorgeschriebene Summe durch die Anrechnung des ausgelaufenen Interessentenbeitrages wesentlich niedriger als veranschlagt ist.

Die Zuführungen des allgemeinen Haushalts an den AOH sind mit € 0,811 Mio. veranschlagt, wobei eine Rückführung vom AOH an den OH mit € 0,680 abzuziehen ist, sodass eine Zuführungssumme von € 131.000,00 verbleibt. Der Sollüberschuss aus dem Vorjahr wurde mit € 175.000,00 angenommen.

Die Bruttopersonalkosten belaufen sich auf rund € 5,855 Mio. Hier ist mit einem Personalkostenersatz von rund € 1,167 Mio. zu rechnen.

Aus den Rücklagen wird ein Betrag von € 211.000,00 zur Finanzierung der Mietkaufprojekte im OH entnommen. Im Bereich Bauhofneubau erfolgt keine Kapitiltilgung, sondern es wird nur der Zinsendienst bedient. Im gegenständlichen Fall bzw. im gesamten Investitionsbereich ist mit dem Land Steiermark noch über die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel zu verhandeln.

Der Schuldenstand mit Beginn des Voranschlagsjahres wird mit rund € 10,250 Mio. angenommen. Der Gesamtschuldendienst wird € 1.136.400 betragen, wobei € 149.600,00 auf den Zinsendienst entfallen. Die Darlehensaufnahmen sind mit € 2.576.500,00 angenommen, sodass sich eine Nettoneuverschuldung von € 1.589.700,00 ergibt. In den letzten Jahren konnten der Schuldenstand mehrmals gesenkt werden. Auf Grund der Investitionstätigkeit im Schulbereich ist nun das Gegenteil der Fall. Der Verschuldungsgrad ist ebenfalls auf 5,16 % gestiegen und hat damit seit vielen Jahren wieder die 5,00 %-Marke überschritten. Laut Vorgaben ist der Verschuldungsgrad noch nicht als bedenklich zu bezeichnen, aber er mahnt zu Vorsicht.

Der AOH wurde mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 5.479.500,00 ebenfalls ausgeglichen erstellt, wobei dieser Ausgleich erst durch die geplante Aufnahme von den bereits erwähnten Darlehen in einer Gesamthöhe von € 2.576.500,00 erreicht wird.

An AOH Projekten sind vorgesehen:

Ankauf eines Rüstwagens für die FF Liezen/Pyhrn
Weitere Bauetappe Sanierung Volksschulgesamtsgebäude mit VS und ASO
Straßenbauten – allgemeine Budgetposten, aber vor allem Unterführung B320
Baukostenbeitrag Bauhofneubau
Hochwasserrückhaltebecken Pyhrn - Planungskosten
Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung – ÖBB-Personentunnel 2. Rate
Straßenbeleuchtung allgemein
Friedhof Weißenbach – Urnenwand
Grundstücke – Verkauf ELI, allgemeiner Betrag
Wasserbauten allgemein
Kanalisationsbauten allgemein
Wohn- und Geschäftsgebäude - Wohnhausgebäudegesamtanierungen

Das Maastricht-Ergebnis wird im Rahmen des mittelfristigen Finanzplanes erläutert werden.

Zweiter Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, wann der Erstentwurf des Voranschlages erstellt worden ist, wie groß der ursprüngliche Abgang war und ob man die Liste der Einsparungen einsehen kann. Weiters bemängelt er, dass die Verantwortungsträger des Gemeinderates bei den getätigten Einsparungen nicht hinzugezogen worden sind. Für ihn ist der Voranschlag ein sehr knapper und er ist schon gespannt auf 2017, da der Voranschlag 2016 durch viele Rücklagenentnahmen wie z.B. beim Müll oder Wasser das positive Ergebnis erlangt werden konnte. Diese Rücklagenentnahme hat das Land vorgeschrieben. Festgestellt werden kann auch, dass bei Straßen große Einsparungen getroffen worden sind, die Bundesertragsanteile weniger werden und die Lustbarkeitsabgabe entfällt. Dies trifft alle Gemeinden. In den letzten Jahren wurde auch viel investiert, wie z.B. die Sanierung der Volksschule, der Bau des Kraftwerkes und des neuen Bauhofes. Insgesamt fehlt ihm jedoch die Weitsichtigkeit.

Bürgermeister Mag. Hakel bemerkt, die Wirtschaftslage ist sehr angespannt. Viele Ausgaben der Gemeinden sind Pflichtausgaben und er hat sich zu Einsparungen bekannt.

Finanzreferent Krug bemerkt, die Liste der Einsparungen ist ein internes Papier, um festzuhalten, dass die Politik und nicht die Verwaltung Einsparungen getroffen hat.

GR Rinner sagt, viele Aufgaben der Gemeinden sind aufgezwungen wie z.B. die Beiträge zum Sozialhilfeverband. Um Maastricht einhalten zu können, muss die Gemeinde sparen. Der erste Entwurf des Voranschlages sah einen Abgang von € 800.000,-- vor und es stellt sich die Frage, wie der Ausgleich erreicht worden ist. Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Rückzahlungen für den neuen Bauhof hinausgeschoben worden sind und nur die Zinsen bedient werden. Der Voranschlag wurde grundsätzlich fachlich richtig erstellt und er möchte einen Dank an die Finanzverwaltung aussprechen. Aufgefallen ist ihm, dass es sehr große interne Kostenersätze gibt. Weiters konnte er feststellen, dass die Ferialarbeiter gestrichen worden sind und auch die Überwachung der Parkgebühren reduziert wird. Hier stellt sich die Frage, ob damit auch die Einnahmen sinken. Insgesamt stellt er keinen großen Sparwillen fest. Er schlägt vor, auch dort zu sparen, wo es wehtut, z.B. bei der Benützung der Ennstalhalle oder des Kulturhauses, die oft kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

GR Baumann erklärt, er hat den Voranschlag mit einem Experten studiert und dieser Experte hat festgestellt, dass der Voranschlag formal vorbildlich erstellt worden ist. Inhaltlich muss festgestellt werden, dass die Abgaben beim Sozialhilfeverband explodieren, die Lustbarkeitsabgabe gestrichen wird, dies jedoch steiermarkweit festgestellt werden kann. Beim Repräsentationsaufwand für Ehrungen, Gemeinschaftspflege usw. sind € 43.600,-- veranschlagt und lediglich € 1.700,-- eingespart worden. Bei der Kultur und bei der Jugend jedoch 30 %. Bei der Park- und Gartengestaltung kommen Personalkosten von € 200.000,-- zum Tragen, die größtenteils für den Blumenschmuck aufgewendet werden. Er wird grundsätzlich dem Voranschlag zustimmen, jedoch im Rahmen des Prüfungsausschusses genau darauf achten, dass die geplanten Einsparungen auch eingehalten werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt zum Repräsentationsaufwand, dass er selbst lediglich € 7.000,- zur Verfügung hat. Der große verbleibende Betrag wird für die Jahrgangsfeste, für die Feier der Mindesteinkommensbezieher usw. verwendet. In Summe war der Voranschlag sehr knapp kalkuliert. Es wurde der Sparwille gezeigt. Wichtig ist jedoch, dass ein positiver Rechnungsabschluss erzielt wird.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

I. Festsetzung des Voranschlages:

Der Voranschlag für das Jahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

A: Ordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 21.695.200,00
Summe der Ausgaben	€ 21.695.200,00
Überschuss/Abgang	€ <u>0,00</u>

B: Außerordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 5.479.500,00
Summe der Ausgaben	€ <u>5.479.500,00</u>
Überschuss/Abgang	€ <u>0,00</u>

II. Festsetzung der Steuerhebesätze:

Für die übrigen Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer: A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 500 v. H. der Messbeträge
B für sonstige Grundstücke 500 v. H. der Messbeträge

Die Kommunalsteuer nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 ist in der im Gesetz festgesetzten Höhe einzuheben.

Die Getränkeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer für alkoholfreie Getränke vor dem 31. Dezember 2000 und für alkoholische Getränke vor dem 28. Februar 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2016 eingehoben.

Die Speiseeisabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer vor dem 31. Dezember 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2016 eingehoben.

Die Lustbarkeitsabgabe und die Hundeabgabe werden im Haushaltsjahr 2016 in den Ausmaßen eingehoben, wie sie in den bestehenden Abgabenordnungen fest-

gesetzt sind.

III. Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden darf, beträgt ein Sechstel der ordentlichen Einnahmen. Der Überziehungsbetrag wurde bereits mit € 3.200.000,00 festgesetzt.

IV. Neu aufzunehmende Darlehen

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird mit € 2.576.500,00 festgesetzt. Dieser Betrag ist laut außerordentlichem Voranschlag für folgende Vorhaben zu verwenden:

Volksschule Liezen	Post 346000	€ 1.260.000,00
Allgemeine Sonderschule	Post 346000	€ 400.000,00
Gemeindestraßen	Post 346000	€ 602.000,00
Wildbachverbauung	Post 346000	€ 18.000,00
Öffentliche Beleuchtung und Uhren	Post 346000	€ 30.000,00
Friedhof OT Weißenbach	Post 346000	€ 30.000,00
Unbebaute Grundstücke	Post 346000	€ 36.500,00
Betriebe zur Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden	Post 346000	€ 200.000,00
<hr/>		
Gesamtsumme Landesdarlehen	Post 341000	€ 0,00
Gesamtsumme Bankdarlehen	Post 346000	€ 2.576.500,00
<hr/>		
Gesamtsumme Darlehen		€ 2.576.500,00

V. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2016 wird entsprechend der dem Voranschlag angeschlossenen Beilage genehmigt.

VI. Erfolgspläne der Gemeindegesellschaften

Der Erfolgsplan für das Jahr 2016 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird entsprechend der dem Voranschlag 2016 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Der Erfolgsplan für das Jahr 2016 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG wird entsprechend der dem Voranschlag 2016 angeschlossenen Beilage genehmigt.

VII. Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2018 wird entsprechend der dem Voranschlag 2016 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen die SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner GRⁱⁿ Karin Jagersberger, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Isabella Seiß, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner) mit den Stimmen der ÖVP Fraktion (GR Thomas Hochlahner, GR Raimund Sulzbacher), der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding, GR Thomas Wohlmuther), der LIEB-Fraktion (GR August Singer) und GRÜNE (Gerald Baumann)

Dagegen: ÖVP Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger) LIEB-Fraktion (GR Werner Rinner)

15.

Vergabe des Kassenkredites 2016

Finanzreferent Albert Krug erinnert, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 wurden alle Gemeinden der Steiermark mittels Formblatt zur jährlichen Ausschreibung des Kassenkredites aufgefordert.

Mit Formblatt vom 23. November 2015 wurden jene Geldinstitute, bei denen seitens der Stadtgemeinde ein Geschäftskonto geführt wird, zur Angebotslegung des Kassenkredites für das Budgetjahr 2016 eingeladen. Das Maximalvolumen wurde laut Voranschlagsberechnung mit einem Betrag von € 3.200.000,00 begrenzt. Als Indikatoren wurden der 1-M-, der 3-M-EURIBOR, der EONIA, sowie eine Fixzinsvariante vorgegeben.

Die Ausschreibung einer Barvorlage und der Habenzinsen wurde getrennt ausgewertet und werden in eigenen Tagesordnungspunkten behandelt. Damit ist ein differenzierter Vertragsabschluss mit mehreren Anbietern für die Vergaben im Sollbereich, bei der Barvorlage und den Habenzinsen möglich.

Nachstehende Angebote wurden wie folgt abgegeben:

Bieter	Konditionen
BAWAG P.S.K. (Maximalbetrag von € 1,0 Mio.)	3-M-Euribor + 0,850 %
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	3-M-Euribor + 1,250 %
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	Kein Angebot abgegeben!
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	3-M-Euribor + 0,875 %
UniCredit Bank Austria AG	3-M-Euribor + 1,150 %
Volksbank Obersteiermark e.Gen. (Maximalbetrag von € 1,0 Mio.)	3-M-Euribor + 1,500 %

Die Angebotsauswertung ergibt folgenden Bestbieter:

1-M-Euribor	Keine Angebote Abgegeben!
EONIA	Keine Angebote abgegeben!
Fixe Verzinsung	Keine Angebote abgegeben!
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	Keine Angebote abgegeben!

Die Angebote der BAWAG P.S.K. und der Volksbank Obersteiermark e.Gen. sind aus der Bewertung auszuscheiden, da die maximale Kassenkreditsumme bei beiden Angeboten mit € 1.000.000,00 begrenzt ist. In der Ausschreibung war eine Kassenkreditsumme von € 3.200.000,00 vorgegeben. Die Raiffeisenbank Liezen eGenmbH hat überhaupt kein Angebot abgegeben.

3-M-Euribor

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	+ 0,875 %
UniCredit Bank Austria AG	+ 1,150 %
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	+ 1,250 %

Laut Angebotsauswertung ist das Offert der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG mit einem Zinssatz von 3-M-Euribor + 0,875 % als am günstigsten anzusehen. Mit Stichtag 2. Dez. 2015 ergibt sich damit ein Sollzinssatz von 0,875 %.

Die Hauptabwicklung der Geschäftstätigkeit der Stadtgemeinde Liezen erfolgt im Rahmen des EDV-Systems GeOrg weiterhin über das Girokonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG.

Der Kassenkredit 2016 soll ebenfalls über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkasse AG mit einer Bindung an den 3-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,875 % abgewickelt werden. Das Volumen des Kassenkredites beträgt laut Voranschlag 2016 € 3.200.000,00.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kassenkredit im Haushaltsjahr 2016 bis zu einem Höchstbetrag von € 3.200.000,00 wird laut Angebot der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG vom 2. Dez. 2016 über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen mit der IBAN AT26 2081 5000 4031 6457, BIC.: STSPAT2GXXX abgewickelt. Der Überziehungsbetrag ist an den 3-M-Euribor und einen Aufschlag von 0,875 % gebunden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Verlängerung des Überziehungsrahmen für das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG mit € 100.000,-- bis 31.12.2016

Finanzreferent Albert Krug Krug erklärt, für das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- u. Infrastruktur-KG der Betriebsmittelrahmen mit € 100.000,00 ausgeschrieben wurde. Die Laufzeit geht bis 31. Dezember 2016.

Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Bieter	Konditionen
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	3-M-Euribor + 1,750 % (Mindestzins- satz)
	Überziehungszinsen 6,000 % 0,500% Bereitstellungsgebühr vom nicht ausgenutzten Rahmen
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	6-M-Euribor + 1,230 % (Mindestzins- satz)
	Überziehungszinsen 4,000 %
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	3-M-Euribor + 2,250 % Überziehungszinsen 4,500 %
UniCredit BA AG	3-M-Euribor + 1,50% (=
Mindestzinssatz)	Überziehungszinsen 6,000 %

Die Angebotsauswertung zeigt in den zur Vergabe relevanten Bereichen folgendes Bild:

1-M-Euribor	Keine Angebote abgegeben!
EONIA	Keine Angebote abgegeben!
Fixe Verzinsung	Keine Angebote abgegeben!

3-M-Euribor

UniCredit BA AG	+ 1,500%
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	+ 2,250%
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	+ 1,750%

6-M-Euribor

Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	+ 1,230%
-------------------------------	----------

Laut Angebotsauswertung ist im 3-Monats-Euribor Bereich das Angebot der UniCredit BA AG mit einem Aufschlag von 1,500 % am günstigsten.

Im Bereich 6-Monats-Euribor hat nur die Raiffeisenbank Liezen eGenmbH mit einem Aufschlag von 1,230 % angeboten. Da in beiden Bereichen ein negativer Euriborwert nicht berücksichtigt wird und somit der Aufschlag als Mindestzinssatz anzusehen ist, ist das Angebot der Raiffeisenbank als günstigstes anzusehen.

Aktuelle Euriborwerte per 1. Dez. 2015:	3-M-Euribor - 0,116
	6-M-Euribor - 0,045

Der Kontokorrentkredit für das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- u. Infrastruktur-KG soll daher an die Raiffeisenbank Liezen eGenmbH vergeben werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kontokorrentkredit für das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- u. Infrastruktur-KG im Jahr 2016, Laufzeit bis 31.12.2016, wird an die Raiffeisenbank Liezen eGenmbH vergeben. Der Überziehungsbetrag von maximal € 100.000,00 ist an den 6-M-Euribor und einen Aufschlag von 1,230 % gebunden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Vergabe der Habenverzinsung für die Girokonten 2016

Finanzreferent Albert Krug erinnert, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA 7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 alle Gemeinden der Steiermark mittels Formblatt zur jährlichen Ausschreibung der Konditionen auf Girokonten aufgefordert wurden.

Die Ausschreibung des Kassenkredites, einer Barvorlage und der Habenzinsen wurde getrennt und werden in eigenen Punkten behandelt.

Mit Formblatt vom 23. November 2015 wurden jene Geldinstitute, bei denen seitens der Stadtgemeinde Liezen ein Geschäftskonto geführt wird, zur Angebotslegung der Habenzinsen für das Budgetjahr 2016 eingeladen. Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Bieter	Konditionen
BAWAG P.S.K.	0,010 % p.a. derzeit bis auf weiteres
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	Kein Angebot abgegeben!
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	Kein Angebot abgegeben!
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	0,010 % p.a. derzeit bis auf weiteres
Volksbank Obersteiermark e.Gen.	0,500 % p.a.

Laut vorstehender Aufstellung zeigt sich eindeutig das Angebot der Volksbank Obersteiermark e.Gen. am günstigsten. Falls es 2016 auf den Girokonten möglicherweise Habengeldbestände geben sollte, sind diese im Rahmen der angebotenen Habenverzinsung auf das Girokonto bei der Volksbank Obersteiermark e.Gen. zu transferieren.

Angemerkt wird, dass die laufenden Geschäftstätigkeiten der Girokonten nicht verändert werden. Die Hauptabwicklung der Geschäftstätigkeit im Debitorenbereich erfolgt weiterhin über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG im Rahmen des EDV-Programms GeOrg. Jene im Kreditorenbereich erfolgt über das Girokonto der Bank, die den Zuschlag für den Kassenkredit 2016 erhält.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Habenverzinsung von möglichen Geldbeständen auf Girokonten der Stadtgemeinde Liezen wird im Jahr 2016 über das Girokonto mit der IBAN AT33 4303 0021 0000 0256 bei der Volksbank Obersteiermark e.Gen. laut Angebot vom 3. Dezember 2015 abgewickelt. Der Habenzinssatz beträgt laut Angebot 0,500 % p.a.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.**Beschluss über den mittelfristigen Finanzplan 2016 – 2020**

Finanzreferent Krug berichtet, laut Artikel 7 des österreichischen Stabilitätspaktes haben Gebietskörperschaften die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung zu planen. Grundlage für die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung ist der mittelfristige Finanzplan und stellt dieser damit eine wichtige Grundlage für die Budgetpolitik der nächsten Jahre dar.

Im gegenständlichen Fall wurde der Plan bis zum Jahr 2020 erstellt. Er gliedert sich in VA 2015 und 2016, sowie FP 2017 bis 2020. Ein Vergleich mit Rechnungsabschlussdaten erfolgt auf Grund der Gemeindefusionierung nicht.

Als Datenbasis diente der Buchungsstand Oktober 2015. Informationen seitens der Interessensvertretungen Städte- und Gemeindebund wurden, soweit zeitgerecht vorhanden, eingearbeitet, ebenso sämtliche bestehende und bereits künftig feststehende Verpflichtungen. Im Ausgabenbereich wurde mit den jeweiligen Budgetverantwortlichen über spezielle einmalige, den ordentlichen Haushalt betreffende, Ausgaben nicht gesprochen. Die laufenden wiederkehrenden Ausgaben wurden auf Grund der vorhandenen Erfahrungswerte veranschlagt.

Bei der Gesamtübersicht ordentliche Einnahmen und Ausgaben werden die Gesamteinnahmen mit den Gesamtausgaben gegenübergestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Saldierung der Zuführungen vom OH an den AOH und Rückführungen vom AOH in den OH, sowie der Abwicklungskonten (= Überschüsse bzw. Abgänge). Diese Summen sind im vorstehenden „Ber. Ergebnis (Einnahmen-Ausgaben)“ noch nicht enthalten.

Die Finanzbedarfe im ordentlichen Haushalt in den kommenden Jahren sind wie folgt:

2017	€ 358.700,00	2018	€ 523.700,00
2019	€ 861.100,00	2020	€ 892.600,00

Der außerordentliche Haushalt wurde ausgeglichen erstellt, wobei die Bedeckungen, außer in den marktbestimmten Bereichen, nur durch Darlehensaufnahmen und Bedarfszuweisungsmittel erfolgen (siehe Beilagen 2/4-5 zum Protokoll).

Die investiven Jahre 2015 und 2016 mit rund € 6,1 Mio. bzw. 5,5 Mio. sollten sich ab 2017 mit rund € 2,0 Mio. und ab 2018 mit rund € 1,5 Mio. wieder „normalisieren“. Das Großbauvorhaben Volksschulgebäude müsste 2016 mit Restzahlungen im Jahr 2017 seinen Abschluss finden. Auf Grund der angespannten Budgetlage sind ab 2017 AOH-Vorhaben nur mehr im eingeschränkten Ausmaß möglich. Diese beziehen sich auf die Bereiche Innenstadtagenda, Straßen-, Wasser- und Kanalisationsbauten, sowie Wohn- und Geschäftshäuser.

Die Summen 1+2 (laufende Einnahmen – Ausgaben) bei der Querschnittsberechnung (siehe Beilagen 2/6-7 zum Protokoll) zeigen ab dem Jahr 2017 auf Grund der

vorerwähnten Umstände ein leicht positives Ergebnis. Hier ist anzumerken, dass ab dem VA Jahr 2016 unter der Zeile 28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von marktbestimmten Betrieben ausgewiesen sind. Erst durch diese Gewinnentnahmen konnte eine ausgeglichene VA-Erstellung 2016 möglich gemacht werden. An und für sich wurden diese „Gewinne“ bis dato den Rücklagen zugeführt. Von den Rücklagen in diesen Bereichen wurden keine Entnahmen veranschlagt, sodass Gewinnentnahmen möglich sind. Der Saldo 1 (Zeile 91) ist daher ab dem MFP-Jahr 2017 positiv.

Die Summen 3+4 (Einnahmen Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen – Ausgaben) (siehe Beilagen 2/9-10 zum Protokoll) verbessern sich ab dem Jahr 2017 auf Grund der oben erwähnten Umstände ebenfalls wesentlich, bleiben aber im Rahmen der AOH-Investitionstätigkeit und der gewährten Transferzahlungen an Dritte (Unternehmungen, Organisationen usw.) negativ. Der Saldo 2 (Zeile 92) bewegt sich von 2017 bis 2020 zwischen rund € 0,8 Mio. und € 1,1 Mio.

Die Summen 5+6 (Einnahmen aus Finanztransaktionen – Ausgaben) vermindern sich ab dem MFP-Jahr 2017 bei den Einnahmen wesentlich. Hier fallen auf Grund der verminderten Investitionstätigkeit umfangreiche Darlehensaufnahmen weg. Im Ausgabenbereich bleiben die Summen durch die zu tätigen Annuitätenzahlungen allerdings annähernd konstant. Der Saldo 3 (Zeile 93) fällt daher im MFP-Jahr 2017 von im Vorjahr rund € 1,8 Mio. auf rund € 0,350 Mio. und bis zum Jahr 2020 auf rund € 0,040 Mio. (siehe Beilage 2/14 zum Protokoll).

Der Saldo 4 (Zeile 94) zeigt wiederum die bereits oben dargestellten Finanzbedarfe zwischen € 358.500,00 und € 892.600,00.

Das Maastricht-Defizit (Zeile 95) beträgt in den Jahren:

2017	€ 1.043.100,00	2018	€ 885.400,00
2019	€ 1.204.500,00	2020	€ 1.153.900,00

Das Administrative Jahresergebnis (Zeile 99) zeigt sich mit € 0,00. Dieses Ergebnis ist jedoch nur möglich, wenn die jeweiligen ausgewiesenen Vorjahresabgänge durch Darlehensaufnahmen bedeckt werden. Diese Darlehensaufnahmen verursachen in der Folge wieder erhöhte Annuitätenausgaben und erschweren damit weiter die Budgeterstellung.

Realistische gesehen ist dieser Ausblick als nicht rosig zu bezeichnen. Es wird ein großer Kraftakt mit Einsparungen in allen Bereichen notwendig werden, um diese negativ prognostizierten Zahlen zu korrigieren und damit auch den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Laut Prognose des Gemeindebundes ist damit zu rechnen, dass die Gemeinden ab 2016 ihre vorgegebenen Maastricht-Ziele nicht mehr erreichen werden. Inwieweit dann der Bund zu den möglichen Sanktionsmaßnahmen (Reduktion der Ertragsanteile) greifen wird, bleibt abzuwarten.

Größere Projekte sind in den nächsten Jahren nicht mehr durchführbar, zumal auch keine Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt im allgemeinen Budgetbereich prognostiziert werden konnten. So werden zum Beispiel auch von der bestehenden Investitionsrücklage in den Jahren 2016 bis 2019 zur Abdeckung des ordentlichen Haushaltes die diversen Mietkaufzahlungen teilfinanziert, wobei im Rahmen der Mietkaufzahlungen Bauhof nur der Zinsdienst geleistet wird. Im Jahr 2019 ist die Rücklage zur Gänze verbraucht.

Bei den vorliegenden Zahlen und Auswertungen spiegelt sich die starke bereits durchgeführte und laufende Investitionsaktivität wieder. Um diese Investitionstätigkeit bewältigen zu können, ist eine umfangreiche Finanzplanung und Finanzgestaltung in allen, und die Betonung liegt auf allen, Bereichen der Stadtgemeinde notwendig. Mit den ersten Maßnahmen wurde bereits wie erwähnt im Rahmen der Voranschlagserstellung begonnen. Vorerst war es einmal wichtig, dass die Stadtgemeinde Liezen einen positiven Voranschlag 2016 erstellen konnte. Die Folgejahre müssen nun massiv zur Verbesserung der im Finanzplan dargestellten Ergebnisse genutzt werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2020 wird entsprechend der dem Voranschlag 2016 angeschlossenen Beilagen genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Bericht über den Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2016

Finanzreferent Krug erinnert, im Rahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sind dem Voranschlag auch die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gebietskörperschaft beizustellen. Diese wurden seitens der Finanzverwaltung für die Wirtschaftsbetrieb der Stadt Liezen GmbH erstellt.

Der Wirtschaftsplan 2016 der WB der Stadt Liezen GmbH in den Stellen-, Investitions-, Zahlungsströme und Erfolgsplan gliedert. Laut getrennten Aufstellungen zeigen sich die wichtigsten Positionen wie folgt und werden nachstehend erläutert. Es wird angemerkt, dass Planwerte, die nicht wesentlich von den Werten der Vorjahre abweichen, nicht kommentiert werden.

Stellenplan

Im Stellenplan zeigen sich gegenüber den Vorjahren und dem Planwert 2016 im Gesamten keine Veränderungen. Es gab lediglich eine Verschiebung im Beschäftigungsmaß unter Punkt 2. wie folgt: BA 2 X 80 % und 1 X 50 % (gesamt 210 %) wurde durch 1 X 80 %, 1 X 60 % und 1 X 40 % (gesamt 180 %) ersetzt.

Investitionsplan

Im Plan 2016 wurden bei den Sachanlagen im Bereich Gebäude eine Neuinvestition von € 25.000,00 und bei diversen Anlagen von € 75.000,00 vorgesehen. Die Investition bei den Gebäuden betrifft die Anschlusskosten für die Ennstalhalle an das Nahwärmenetz, die bei den diversen Anlagen für noch nicht näher definierte und zugesagte im Sportbereich.

Zahlungsströmeplan

Beim Zahlungsströmeplan sind im Planjahr 2016 in den Bereichen Stammkapitalerhöhungen, Rücklageneinzahlungen und Gewinnausschüttungen keine, im Bereich Ertragszuschüsse nur unwesentliche Bewegungen, zu verzeichnen.

Bei den Investitionszuschüssen wird im Planjahr 2016 die noch offene Förderung der OEM-AG für die Errichtung des KWKW Pyhrn, sowie die Bezuschussung der Kosten für den Nahwärmeanschluss der Ennstalhalle aus der Instandhaltungsrücklage, dargestellt.

Bei den Darlehensaufnahmen ist im Planjahr 2016 die Aufnahme eines Darlehens für den Investitionsbereich diverse Anlagen (Sport) dargestellt.

Bei den Annuitätenzahlungen ist bei den Tilgungs- und Zinszahlungen eine Bewegung zu bemerken.

Einerseits bewirkt die vorgesehene Darlehensaufnahme für den Bereich sonstige Anlagen eine Steigerung bei Tilgungs- und Zinsausgaben ab dem Planjahr 2017, andererseits sollte die Vereinnahmung der OEM-AG Förderung für das KWKW Pyhrn eine Verminderung dieser nach sich ziehen. Diese Verminderung stellt sich derzeit noch in untergeordnetem Ausmaß dar, weil die Förderung nicht zur Gänze einer einmaligen Darlehenstilgung zugeführt werden soll, sondern in Form einer Rücklage für die künftigen Annuitätenzahlungen in diesem Bereich zur Verfügung stehen soll. Auf Grund des momentan niedrigen Strompreises und der extrem trockenen Witterung decken die Einnahmen aus der Stromerzeugung die geforderten Annuitätenzahlungen für das Investitionsdarlehen nur zu maximal 50 %. Eine Entspannung der Lage wird erst bei einer Erholung des Strompreises erwartet.

Erfolgsplan

Erlöse:

Die Umsatzerlöse 2016 mit € 1.051.700,00 wurden gegenüber dem Wert 2015 niedriger angesetzt. Die Verminderung basiert wie im Vorjahr auf den bereits erwähnten

Mindererlösen bei der Stromerzeugung KWKW Pyhrn und Refundierungen von Personalkosten im Heilpädagogischen Kindergarten.

Aufwendungen:

Bei den geplanten laufenden Aufwendungen mit € 1.053.000,00 ergibt sich bei den Plansummen 2016 gegenüber dem Vorjahr insgesamt ebenfalls eine Verminderung. Hauptverantwortliche für diese Verminderung sind Rückgänge im Instandhaltungsbereich (KWKW Pyhrn). Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen im Bereich Zinsen.

Die Differenz zwischen der Summe Erlöse und Aufwendungen von - € 1.300,00 wurde über den Posten Zinserträge ausgeglichen, sodass weder ein Jahresüberschuss noch ein -fehlbetrag geplant ist.

Bei Übernahme des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr ergibt sich wiederum ein fiktiver Bilanzgewinn von € 1.437,00.

Zur Berechnung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Summe Erlöse die Summe Aufwendungen abgezogen und die Zinserträge und die Steuern vom Einkommen und Ertrag hinzugerechnet. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden mit € 2.500,00 geplant und ist dies auch gleichzeitig das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Zur Kenntnis genommen.

20.

Bericht über den Wirtschaftsplan der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG für das Jahr 2016

Finanzreferent Krug führt aus, im Rahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sind dem Voranschlag auch die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gebietskörperschaft beizustellen. Diese wurden seitens der Finanzverwaltung für die Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG erstellt

Der Wirtschaftsplan 2016 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG ist in den Stellen-, Investitions-, Zahlungsströme und Erfolgsplan gliedert. Laut getrennten Aufstellungen zeigen sich die wichtigsten Positionen wie folgt und werden nachstehend erläutert. Es wird angemerkt, dass Planwerte, die nicht wesentlich von den Werten der Vorjahre abweichen, nicht kommentiert werden.

Grundsätzlich wird ausgeführt, dass die Orts- und Infrastruktur KG zur (steuerschonenden) Errichtung der Objekte Gemeindezentrum, Bauhof und Freiwillige Feuer-

wehr, Bereitstellung von Gewerbeflächen und Grundstücksreserve Friedhofserweiterung von der ehemaligen Gemeinde Weißenbach bei Liezen gegründet wurde.

Die Objekte werden von der KG an die Stadtgemeinde Liezen vermietet, diese wiederum betreibt eine Untervermietung. Die Stadtgemeinde haftet und ersetzt der KG die Annuitätenzahlungen für die Errichtungsdarlehen. Eine Gewerbefläche ist an die Firma Zandl vermietet. Die Grundstücksreserve für den Friedhof ist vorhanden. Steuertechnisch ist diese Konstellation noch bis mindestens 2019 aufrecht zu erhalten. Danach stellt sich die Frage der Auflösung bzw. (Teil-) Überführung in die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH.

Stellenplan

Bei der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG sind keine Beschäftigten angestellt. Es erfolgen auch keine Entschädigungszahlungen für den Kommanditisten und Komplementär.

Investitionsplan

Im Plan 2016 wurden bei den Sachanlagen im Bereich Gebäude eine Neuinvestition von € 100.000,00 vorgesehen. Die Investition betrifft die Errichtung einer (öffentlichen) WC-Anlage beim Gemeindezentrum im Erdgeschoß im Bereich des Gastbetriebes. Derzeit werden verschiedene Ausführungsmöglichkeiten geprüft.

Zahlungsströmeplan

Die Bilanz 2014 seitens der Steuerberatung ist noch ausständig. Daher zeigt sich ein größerer Differenzbetrag im Bereich der Ertragszuschüsse vom IST-Jahr 2013 zur Hochrechnung 2015 und den Folgejahren.

Bei den Darlehensaufnahmen ist im Planjahr 2016 die Aufnahme eines Darlehens für den Investitionsbereich Gebäude (WC-Anlage Gemeindezentrum) dargestellt.

Bei den Annuitätenzahlungen bewirkt die vorgesehene Darlehensaufnahme für den Bereich Gebäude eine Steigerung bei Tilgungs- und Zinsausgaben ab dem Planjahr 2017.

Erfolgsplan

Erlöse:

Die Bilanz 2014 seitens der Steuerberatung ist noch ausständig. Daher zeigt sich ein Differenzbetrag im Bereich der Mieterträge der GuV-Werte 2013 zu den Planwerten 2015 und 2016. Bei den Mieten gab es ab dem Jahr 2015 Veränderungen bzw. Verminderungen durch die Gemeindefusionierung. Die Summe der Erlöse ist mit € 73.701,00 geplant.

Aufwendungen:

Bei den geplanten laufenden Aufwendungen mit € 79.290,00 ergibt sich bei den Plansummen 2016 gegenüber dem Vorjahr insgesamt ebenfalls eine Verminderung. Hauptverantwortliche für diese Verminderung sind Rückgänge im Energieverbrauch und bei den sonstigen Verwaltungskosten (Steuerberatung).

Die Differenz zwischen der Summe Erlöse und Aufwendungen von - € 5.589,00 wurde über den Posten Zinserträge nicht ausgeglichen, sodass ein Jahresfehlbetrag von ebenfalls - € 5.589,00 ausgewiesen ist.

Zur Berechnung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Summe Erlöse die Summe Aufwendungen abgezogen. Damit ergibt sich auch hier ein Ergebnis von - € 5.589,00.

Zur Kenntnis genommen.

21.

Anpassung der Friedhofsgebühren für den Friedhof Schönaustraße

Finanzreferent Krug erklärt, laut Schreiben der Friedhofsverwaltung der Pfarre Liezen vom 10. November 2015 wurden die Friedhofsgebühren zuletzt per 1. Jänner 2012 reguliert. Im Schreiben wird ausgeführt, dass die Gräbergebühren für jeweils 10 Jahre eingehoben werden und eine Gebührenanpassung daher alle drei bis fünf Jahre erforderlich sei.

Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau hat nun mit Erlass des kirchlichen Verordnungsblattes 2015 die Mindest-Gräbergebühren für Pfarrfriedhöfe neu festgesetzt. Diese Gebührenerhöhung soll auch für den Friedhof in Liezen mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.

Die Erhöhung beträgt pro Tarif rund 7,00 %. Die Indexsteigerung im Zeitraum von Jänner 2012 bis Dezember 2015 betrug 7,20 Punkte oder 6,94 %. Die Tarifierhöhung ist analog der Vorgaben der Diözese durchzuführen. Informativ wird noch angeführt, dass die Vorschreibung und Vereinnahmung der Gebühren für den gesamten Friedhof (Pfarr- und Gemeindeteil) durch die Friedhofsverwaltung erfolgt. Die vereinnahmten Gebühren für den Gemeindeteil werden dann jährlich einmal abgerechnet.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Friedhofsgebühren für den Friedhof in der Sonnau werden wie folgt festgesetzt:

<u>Gebühren in €:</u>	<u>seit 01.01.2012</u>	<u>ab 01.01.2016</u>
<i>Reihengrab (nur für 10 Jahre)</i>	<i>210,00</i>	<i>225,00</i>
<i>Kindergrab</i>	<i>140,00</i>	<i>150,00</i>
<i>Eigengrab</i>	<i>297,00</i>	<i>318,00</i>
<i>Eigengrab am Rand</i>	<i>314,00</i>	<i>336,00</i>
<i>Urnengräber:</i>		
<i>Erdgrab</i>	<i>210,00</i>	<i>225,00</i>
<i>Wandnische neu (ab 9/2006)</i>	<i>428,00</i>	<i>428,00</i>
<i>Urnenschacht (anonym)</i>	<i>210,00</i>	<i>225,00</i>
<i>Beisetzungsgebühr:</i>		
<i>Sarg oder Urne - Erwachsene</i>	<i>35,00</i>	<i>40,00</i>
<i>Kinder</i>	<i>24,00</i>	<i>26,00</i>
<i>Benützungsg Gebühr für die</i>		
<i>Aufbahrungshalle:</i>		
<i>Erwachsene</i>	<i>112,00</i>	<i>112,00</i>
<i>Kinder</i>	<i>64,00</i>	<i>68,00</i>
<i>Schriftplatte und Etagere ab</i>		
<i>Erweiterung 2006 *]</i>	<i>444,00</i>	<i>444,00</i>
<i>Benützungsg Gebühr Verabschiedungs-</i>		
<i>Halle für Nichtkatholiken</i>	<i>163,00</i>	<i>entfallen ab 2014</i>

Die angeführten Grabgebühren gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Bei Doppelgräbern (auch am Rand), so es sich um einen Ersterwerb handelt, verdoppeln sich die Gebühren. Bei weiterer Verlängerung ist ein um 15 % verminderter Wert anzusetzen (neu € 540,60 – bisher € 504,90). Reihengräber werden nur als Einfachgräber, Randgräber nur als Doppelgräber vergeben. Die jährliche Friedhofsbenützungsg Gebühr (Betriebskosten) ist in die Grabgebühr bereits eingeschlossen. Bei Gebühreennachzahlungen (Rückstände) ist die zu dieser Zeit gültige Gebühr zu bezahlen. Die Schrift-/Abdeckplatte für die Urnenwandnische wird zur Verfügung gestellt, ist aber gesondert zu bezahlen. Da es sich im Bereich der Friedhofsgebühren um einen hoheitlichen Bereich der Stadtgemeinde Liezen handelt erfolgt keine Mehrwertsteuerrechnung.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Weißenbach*

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Weißenbach beschlossen.

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofs werden eingehoben:

- a) Grabgebühren*
- b) Beerdigungsgebühren*
- c) Hallenbenützungsggebühren*

§ 2
Höhe und Laufzeit der Grabgebühren

Die Grabgebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes) werden jährlich vorgeschrieben, die Mindestlaufzeit pro Grabstelle beträgt 10 Jahre.

<i>Einzeltiefgrab (zur Beerdigung von 3 Leichen):</i>	<i>€ 20,00 / Jahr</i>
<i>Familientiefgrab (zur Beerdigung von 6 Leichen):</i>	<i>€ 35,00 / Jahr</i>
<i>Urnenwand (mit 2 Urnennischen zur Bestattung von max. 4 Urnen)</i>	<i>€ 40,00 / Jahr</i>
<i>Beisetzung im anonymen Urnenschacht</i>	<i>€ 225,00</i>

Die Gebühren sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres im Voraus für das gesamte Jahr zu begleichen.

Bei Erwerb bzw. Auflassen einer Grabstelle während des Jahres sind die Gebühren für das gesamte Jahr zu zahlen.

§ 3
Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr beträgt pro Beerdigung

<i>für Erwachsene</i>	<i>€ 40,00.</i>
<i>für Kinder</i>	<i>€ 26,00</i>

§ 4
Hallenbenützungsgebühr

Die Hallengebühr pro Aufbahrung beträgt

<i>für Erwachsene</i>	<i>€ 112,00</i>
<i>für Kinder</i>	<i>€ 68,00</i>

§ 5
Urnenwände

Die Glastüren für die Urnenwände werden bei Beginn des Nutzungsrechtes dem jeweiligen Erwerber in Rechnung gestellt und richten sich nach den tatsächlichen Herstellungskosten zuzüglich eines 15 %igen Verwaltungskostenbeitrages.

§ 6
Steuern und Abgaben

In den in den §§ 2-5 angeführten Beträgen sind sämtliche Gebühren und Abgaben enthalten. Eine Mehrwertsteuerverrechnung erfolgt nicht, da es sich im Bereich der Friedhofsgebühren um einen hoheitlichen Bereich der Stadtgemeinde Liezen handelt.

§ 7
Schluss- u. Übergangsbestimmungen

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen

23.

Bericht des Prüfungsausschusses

GR Gerald Baumann berichtet, die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses fand am 10.12.2015 statt und es wurden alle Darlehen der Altgemeinde Weißenbach bei Liezen geprüft. Im Detail wurden die drei größten Darlehen sowie drei zufällig ausgewählte geprüft.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass alle Darlehen ohne Fehler und ordnungsgemäß aufgenommen worden sind.

Zur Kenntnis genommen.

24.**Erlassung eines Organisationsstatutes für den Städtischen Kindergarten Liezen**

Finanzreferent Krug erläutert, mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 ab 1. Jänner 2016 wird der begünstigte Steuersatz für kommunale Leistungen durch Betriebe gewerblicher Art wie Kindergärten, Museen, Schwimmbäder usw. von 10 auf 13 % angehoben wird. Wenn diese Leistungen die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der BAO erfüllen, kann der Umsatzsteuersatz von 10 % beibehalten werden, sofern die Gemeinde überhaupt zur Steuerpflicht für den jeweiligen Betrieb optiert hat.

Es müssen folgende 5 Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Betrieb gewerblicher Art darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
2. Der Betrieb gewerblicher Art darf nicht nach Gewinn streben.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.
4. Der Betrieb gewerblicher Art darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder Wegfall des bisher begünstigten Zwecks darf das Vermögen nur für begünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 34 BAO fordert, dass die Körperschaft, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Gemeinnützigkeit dient.

Verfahrensrechtlich zwingend sind hier Satzungen vorgeschrieben, die alle diese Merkmale zu enthalten haben.

Der Österreichische Gemeindebund hat Musterstatuten durch das Bundesministerium für Finanzen überprüfen lassen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt für den Städtischen Kindergarten folgendes Organisationsstatut:

Organisationsstatut

des Betriebes gewerblicher Art „Städtischer Kindergarten“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Stadtgemeinde Liezen unterhält einen „Kindergarten“. Er hat seinen Sitz in 8940 Liezen, Fronleichnamsweg 12 sowie eine Gruppe in 8940 Liezen, Langpoltenstraße 115.

§ 2

Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die Erhaltung von Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4

Organe

Organe des „Kindergartens“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindekassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen sind auch im Hinblick auf Vertretung nach außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§5

Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.**Erlassung eines Organisationsstatutes für den Städtischen Kindergarten Weißenbach**

Finanzreferent Krug erläutert, mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wird ab 01. Jänner 2016 der begünstigte Steuersatz für kommunale Leistungen durch Betriebe gewerblicher Art wie Kindergärten, Museen, Schwimmbäder usw. von 10 auf 13 % angehoben. Wenn diese Leistungen die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der BAO erfüllen, kann der Umsatzsteuersatz von 10 % beibehalten werden, sofern die Gemeinde überhaupt zur Steuerpflicht für den jeweiligen Betrieb optiert hat.

Es müssen folgende 5 Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Betrieb gewerblicher Art darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
2. Der Betrieb gewerblicher Art darf nicht nach Gewinn streben.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.
4. Der Betrieb gewerblicher Art darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder Wegfall des bisher begünstigten Zwecks darf das Vermögen nur für begünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 34 BAO fordert, dass die Körperschaft, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Gemeinnützigkeit dient.

Verfahrensrechtlich zwingend sind hier Satzungen vorgeschrieben, die alle diese Merkmale zu enthalten haben.

Der Österreichische Gemeindebund hat Musterstatuten durch das Bundesministerium für Finanzen überprüfen lassen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt für den Städtischen Kindergarten folgendes Organisationsstatut:

Organisationsstatut

des Betriebes gewerblicher Art „Städtischer Kindergarten“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Stadtgemeinde Liezen unterhält einen „Kindergarten“. Er hat seinen Sitz in 8940 Weißenbach bei Liezen, Langpoltenstraße 115.

§ 2

Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die Erhaltung von Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4

Organe

Organe des „Kindergartens“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindegassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen sind auch im Hinblick auf Vertretung nach außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§5

Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen

26.**Erlassung eines Organisationsstatutes für den Heilpädagogischen Kindergarten**

Finanzreferent Krug erläutert, mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 ab 1. Jänner 2016 wird der begünstigte Steuersatz für kommunale Leistungen durch Betriebe gewerblicher Art wie Kindergärten, Museen, Schwimmbäder usw. von 10 auf 13 % angehoben wird. Wenn diese Leistungen die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der BAO erfüllen, kann der Umsatzsteuersatz von 10 % beibehalten werden, sofern die Gemeinde überhaupt zur Steuerpflicht für den jeweiligen Betrieb optiert hat.

Es müssen folgende 5 Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Betrieb gewerblicher Art darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
2. Der Betrieb gewerblicher Art darf nicht nach Gewinn streben.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.
4. Der Betrieb gewerblicher Art darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unterverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder Wegfall des bisher begünstigten Zwecks darf das Vermögen nur für begünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 34 BAO fordert, dass die Körperschaft, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Gemeinnützigkeit dient.

Verfahrensrechtlich zwingend sind hier Satzungen vorgeschrieben, die alle diese Merkmale zu enthalten haben.

Der Österreichische Gemeindebund hat Musterstatuten durch das Bundesministerium für Finanzen überprüfen lassen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt für den Städtischen Kindergarten folgendes Organisationsstatut:

Organisationsstatut

des Betriebes gewerblicher Art „Heilpädagogischer Kindergarten“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Stadtgemeinde Liezen unterhält einen „Heilpädagogischen Kindergarten“. Er hat seinen Sitz in 8940 Liezen, Nikolaus-Dumba-Straße 8.

§ 2

Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die Erhaltung von Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4

Organe

Organe des „Kindergartens“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindegassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen sind auch im Hinblick auf Vertretung nach außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§5

Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.**Allfälliges****a) Posting von Herrn GR August Singer im Facebook**

GR Baumann sagt, Herr GR Singer hat in Facebook gegen ihn den Vorwurf erhoben, dass er keine Ausschüsse besucht und als Ausschussobmann nichts arbeitet sondern seine Funktion nur des Geldes wegen ausübt. Er möchte dies richtig stellen. Wenn man die Teilnahme an den Ausschuss-Sitzungen vergleicht, hat Herr GR Singer die Ausschüsse zu 47 %, Herr GR Rinner zu 50 % und er selbst zu 63 % besucht. Besonders getroffen hat ihn der Vorwurf betreffend sein ehrenamtliches Engagement. Er ersucht, Streitereien zukünftig nicht öffentlich auszutragen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, er möchte, dass im Gemeinderat alle Fraktionen gut zusammenarbeiten und sich immer ins Gesicht schauen können.

GR Singer sagt, ausschlaggebend war die Aussage des Herrn GR Baumann in der letzten Gemeinderatssitzung, dass die Bezüge für eine Arbeit von 5 Stunden pro Woche zu hoch sind. Aus seiner Sicht kommt Gemeinderat Baumann viel zu selten zu den Sitzungen, dies aber deshalb, weil er seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 73 Seiten.

Liezen, am 15.01.2016

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer